

3.
Des
Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn
H E R R N



Jhann



Georg

gens /

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Land-
Grafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Gefürsteten
Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck und Ravens-
berg / Herrn zu Ravenstein.

Forst- oder Waldt /

Item

Jagt und Weidewercks

Ordnung.

Wie es in Seiner Fürstlichen Durchl. Forsten und Wäldern des
Fürstenthums Eisenach hinführo gehalten werden sol.

PUBLICIRT

Und

Gedruckt zu Eisenach durch Johann David Kolb / Fürstl. Buchdrucker
Im Jahr 1683.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.





on Gottes

Gnaden Wir **JOHANN GEORG** /
Herzog zu Sachsen / Zü-
lich / Cleve und Berg / Land Graf in Thüringen /
Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu
Henneberg / Graf zu der Marck und
Ravensberg / Herr zu
Ravensstein.



Sun Kund und zu wis-
sen hiermit / demnach auf die
mit denen Durchleuchtigen
Fürsten und Herren / Herrn
Johann Ersten und
Herrn Bernharden / Her-
zogen zu Sachsen / Zülich / Cleve und Berg etc.
Unsern freundlichen geliebten Herren Brüdern /
jüngsthin beschehene Fürst Brüderlich Erb-Ver-
theilung / Wir die Nothdurfft befunden / daß
A 2. ver

4
vermittelst göttlichen Beystandes / in dero Uns
zugefallenen Eisenachischen Landes - Portion /
nechst guter Anstellung des Kirchen - Justiz - und
Policewesens / auch sonderlich wegen unserer
und unserer Untertanen Wälder und Försten /
wie auch der Jagten und Weidwercks halben
eine richtige und solche Verordnung gemacht
werden müste / damit die Gehölze den lieben
Nachkommen zum Besten in pfleglichem Stan-
de unverwüestet erhalten / und also gebraucht und
genossen / daß hiernächst an Bau - und Brenn-
Holz / auch an andern Holz - Materialien kein
Mangel entstehen / sondern durch gebührliche
Hegung / ein immerwehrender Vorrath und Zu-
wuchs gestiftet / darbey auch unserer Cammer
ein stätiger Nutz und Zugang durch die gewönl-
iche jährliche Waldmietz verschaffet / nichts we-
niger auch denenjenigen / die ihre gewisse Holz-
Gerechtigkeit auf unsern Wäldern herbracht ha-
ben / solche auch instünfftige erhalten und abge-
reicht : Ingleichen auch das Hohe und Niedere
Weidwerck also getrieben / daß daraus keine Ver-
ödung der Wildbahn / und gänzlich Ausrot-
tung des Wiltpreys verursacht / vielmehr aber
solches Uns und jederman / der dessen befugt / zu
Nutz erhalten / und pfleglichen genossen werden
möcht

möchte. So haben wir nach reifflicher Erwägung gegenwertige Forst oder Wald-Item Jagt- und Weidwercks-Ordnung aufsetzen und in öffentlichen Druck geben lassen: Ernstlich wollende / daß einjedweder Unserer Unterthanen / was Bürden oder Standes der seyn mag / so wohl alle unsere Bediente / und zwar ein jeder / so viel ihn betrifft und hierbey anlanget / sich solcher unserer Ordnung gemäß verhalte und erweise / in allen Puncten und Articulen / wie solches der Buchstäbliche Inhalt nachfolgend mit mehrerm besagt und ausweist.

Erster Haupt-Punct.

Don Grenzen /



^{1.} Eilen an etlichen Orthen ^{I.} An Statt der Mahl-Bäume die
durch Mahl-Bäume die Grenzen gemarckt seyn / solches ^{I.} Bäume
aber ein zergänglichliches Werk ^{I.} Steine setzen zu lassen.
angesehen / daß solche Mahl-Bäume durch den Wind umgerissen werden / auch nach lang gestandenen Jahren endlich nieder gehen und verwesen / und die Gränzen als denn da durch strittig werden. So sollen unsere
Forst.

Forstbedienten / in bey seyn der angränzenden
Beamten / neben solche Mahlbäume / sichtige
Mahlsteine setzen lassen / gleicher gestaldt sol es
auch innerhalb Landes / da unsere Gehölze an
andere stossen / gehalten werden. Doch haben
die Forstbediente solches jedes Orts Beamten
an zuzeigen / und mit derselben Vorwissen die
Markung wieder richtig zu machen / und was
verhandelt wird zu beschreiben / es were denn
der Streit so wichtig / daß wir darunter noth-
wendig zu rücht werden müsten / auf welchen Fall
es dem untermänig zu berichten.

Die Laß-
güter solle
zwischen de
Erbgütern
richtig ver-
steinet wer-
den.

II.
Wo Laßwiesen oder Käder an andere Erb-
güter stossen / so sollen die Besitzer richtige An-
wendung darzwischen halten / und sie versteinen
lassen / darmit die Laßgüter nicht unter die Erb-
güter gezogen werden: Wenn dann andere
Grenzen bezogen werden / sollen unsere Beam-
ten und Forstbedienten / diese Anwendung auch
besichtigen / die Mahl- und Versteinungen alle-
zeit registriren / und in das Amts Buch verschrei-
ben / worbey jedesmahl zu vermelden / wer solche
Grenzen bezogen / zu was zeit es geschehen / und
was jedesmahl darben vorgelauffen / und wo es
auch von nöthen / so sollen diese Anwendungen
verneuert werden.

Wirden

halten / und wenn Mahl-Bäume umfallen / oder abgehauen werden / dasselbe bey obgesetzter Straff nicht verschweigen / sondern solches den Beamten binnen 8. Tagen / wie ist gemeldet / anmelden / sich aber vor ihre Person / neue Grenz- oder Reinigungen ohne beysenn der Beamten / Jägermeisters / Forstmeisters / oder Oberknechts anzuordnen oder zu setzen / gänzlich enthalten.

len berich-
ten / so et-
was auf dē
Gränzen
Mangel-
haft würde

⁷
Da auch zwischen den Grenz-Nachbarn wegen der Grenzen Bedencken oder Irrungen vorkielen / sollen sie solches neben allen Umständen an Uns gelangen lassen / und unsers Bescheids darauf gewarten.

7.
Strittig-
keiten der
Gränzen
zu berichtē.

⁸
Da sich mit den Ober- und Unterknechten Veränderung zu tragen / und ein anderer an eines statt angenommen würde / so soll demselben bey Beziehung seines Dienstes / die Holz-Ordnung durch den Beamten / in beysenn des Ober-Forst- und Jägermeisters vorgelesen / und darüber / so wohl auch den Grenzen / welche ihme von dem Beamten und Ober-Forstmeister / neben dem enturlaubten Knecht / und etlichen andern Förstern und Eltesten in der Gemeinde gewiesen werden sollen / festiglich zu halten / der Beamte sich angeloben lassen.

8.
Wenn neue
Forstbedie-
te angenō-
men werde
soll ihnen
von Be-
amten / die
Waldord-
nung vor-
gelesen / un-
die Grenze
gewiesen
werden.

B

Da

9.
Wer einen
Marck/
baum vor-
festlicher
Weisse ab-
hauet / der
sol nach ge-
legenheit
und Ver-
brechung
gestrafft
werden.

Da jemand einen Loch- oder bezeichneten
Marckbaum / so die Grenzen und Marckung
auf den Wäldern und Hölzern anzeigt / wissent-
lich verstumpfen und abhauen wird / solcher soll
nach Erkänntnis der Obrigkeit gestrafft werden.
Es könnte und möchte aber solch umhauen mit
sonder Gefahr und nachtheil geschehen / daß man
Ursach und Macht hette / den Verbrecher wohl
nach Gelegenheit am Leibe zu straffen.

Anderer Haupt-Punct.

II.

Von Jagten.

1.
Jäger und
Forstmei-
ster / und
alle Forst-
bediente sol-
len fleißige
Auffsicht
haben / da-
mit der
Wildbahn
nichts ent-
zogen und
über Her-
kommen
entwand
werde.



Nser Jäger- und Oberforst-
meister auch Ober Knecht /
und ihre untergebene För-
ster / sollen neben dem Wind-
Hezer auf die Wildbahn
und kleine Weidewerck flei-
ßige Aufsicht haben / damit derselben nichts ent-
zogen und über altes herkommen nichts entwandt
werde / und wann sie etwas so denselben zu wie-
der lauffen möchte / erfahren / es sey gleich in was
Fällen

Fällen es wolle / so soll solches an unsern Jägermeister gebracht werden / und wenn er Jägermeister den Sachen vorzu bauen und abzuhelfen nicht genug / sollen sie es an uns oder unsere hiesigen Cammerbedienten in Schrifften gelangen lassen / und sich bescheids erhohlen.

2

Alle die / so der hohen Wild: Jagt berechtigt und befugt / sollen die bestimmte Zeit zum Jagen halten / als von Trinitatis bis zu Andrea / und sich vor / oder nach benenter Zeit / deren gänzlich enthalten / bey der in unserm Jagt-Patent benannten Straffe / so einer darwider handeln wird.

Die der hohe Wild: Jagt berechtigt / sollen die bestimmte Zeit zum Jagen halten.

3

Weilen auch zur Zeit / wenn das Wildpret sezet / die Wildbahn zu verschonen und solcher Kalbzeit ihr Recht zu lassen / so sollen unsere Jäger und Ober-Forstmeister das durch fahren und wandern in der Wildbahn / an Orten und enden / da es schädlichen / solche Zeit über / sonderlich das keine Hunde in die Wildbahn kommen / bey Vermeidung ernstlicher Straff / verbieten / wie denn auch den Schaffhunden ein Schleuff-Knüttel zweyer Ehlen lang / und ein Quersch Knüttel fünff viertel Ehlenlang / angehengt werden sollen / beyder im Jagt-Patent einverleibten Straffe.

3. Zur Zeit wenn das Wildpret sezet / soll der Jägermeister das fahrdurch die Wildbahn verbieten / auch den Schaffhunden Knüttel anhängen lassen

B 2

4 DA

⁴
 Auff heimliche Wiltprethschüßen fleißige Bestellung zumachen auch niemande verdächtiges mit Pirschbüchsen durch die Wiltbahn pafsiren zu lassen.

Da sie auch heimliche Wiltprethschüßen vernehmen/sollen sie darauf fleißige Bestellung machen/und daran seyn/das die selbigen zu Haf-ten gebracht werden/wie sie denn auch niemand/der verdächtig wehre / und deme es nicht gebühret/mit Pirsch-Büchsen in und um die Wiltbahn pafsiren lassen sollen / doch ist in deme unsern Land-Knechten und andern Dienern/welche sich Feindschafft halben vor zu sehen / wenn die sich unverdächtig verhalten / nach zu sehen.

⁵
 Nicht zu verstaten das zu unrechter Zeit gejagt/oder das kleine Weidewerck ge-triebenwerde.

⁵
 Die Beamten und Forstbedienten sollen auch nicht verstaten / das wieder Weidewercks Gebrauch zu unrechter Zeit gejagt und damit unsern Unterthanen mit Übung des kleinen Weidewercks/als hezen und jagen/weilen die Früchte noch im Felde stehen/Schaden zu gezogen werde.

⁶
 Zwischen Fastnacht und Bartholomai sollen keine Hasen zu hezen und Hünner zu

⁶
 So soll unser Jäger und Ober-Forstmeister/ neben Ober und unter Knechten/auch den Dorff Schultheissen / darauff fleißig Achtung geben/ das von Fastnacht an/bis auff Bartholomai / in welcher Zeit die Haasen am meisten sezen / das hezen/ Reiten / Haasen jagen und Schießen/ Item das Hünnerfangen eingestellt bleiben: Solt

Solt aber jemand darwider freventlich handeln /
sollen unsere Forstbedienten sich unserm aus ge-
lassenem Jagt Patent gemäß erweisen / und die
Verbrecher gebührend anmelden / darmit dieselbe
zur Abscheu mit der verordneten Straff ange-
sehen werden mögen.

fangen ver-
stattet wer-
den.

Es soll auch hirmit bey ⁷ Vermeidung in besagtem
Jagt Patent / verordneter oder in Mangelung
des Geldes anderer unnachlässiger Straffe / mit
Ernst verbotten seyn / daß sich keiner im Frühling
wenn die Vogel ausbrüten in Wäldern oder
Feldern an Ethern oder jungen ausgebrüteten
Vögeln in Nestern / grob und klein / nichts ausge-
nommen / vergreifen / auch sonst niemand in
den Wälden / welcher darinnen nicht zu schicken /
sonderlich am Feyertagen / sich betreten in glei-
chen die jungen Haasen / Rebe / und Wild-Käl-
ber unaußgehoben und ungestohlen lassen.

7.
Junge
Vogel o-
der Eyer
ausnehmē
junge Ha-
sen / Rebe
oder Wild-
Kälber auf
heben / sol-
len bey
Straffver-
botenseyn

Die Vogel Herde und Gestelle / sollen durch
den Beamten und Ober-Knecht mit vorbewußt
des Jägermeisters / so viel ohne Schaden und
Nachtheil geschehen kann / vermiethet / der Zins
darvon einbracht / in die Forstrechnung verschrie-
ben / und gesetzet werden / wie hoch ein jeder Herd /

8
Vogelstel-
le und Her-
de / wo sol-
ches ohn
Nachtheil
geschehen
kann / sollen
mit vorbe-
wußt des
Jägermei-
sters ver-
miethet
werden.

und Vogelstelle vermietet / und wo sie gelegen /
es sol auch keinem Untertanen / welcher das Nie-
der Weidwercks nicht befugt / gestattet werden
Vogel-Herde und Gestelle auf seinen Gütern
andern zu vermietten.

9.
Fallen o-
der Tritts-
schlingen
vor Auer-
Birc-
hünen sol-
len ohne
sonderbah-
ren Befehl
und Ver-
günstig-
ung zu stellen
nicht ver-
stattet wer-
den.

9
Es sollen in den Vogel-Schneiten und anders
wo / ganz keine Fallen oder Trittschlingen vor Au-
er und Birc-hünen zustellen / verstatet werden /
weil hie durch das hohe Feder Wilpreth hinweg
gefangen / und vielmalß durch die Vogelsteller
heimlich verpartiret / und uns zu unser Hoff-Kü-
chen nicht geliefert wird / deßwegen dann die Forst
Bediente fleißige auffßicht zu haben / und so einer
des halben betreten / der zuvor nicht sonderbah-
ren Befehl / oder vergünstigung erlanget hette /
dem Jagt-Parent gemäß zu bestraffen. Doch
mögen vor Schnepfen und Haselhüner / fallen /
so nicht höher als 5. Nürnberger Zoll / auch Tritts-
schleiffen von 5 oder 6 Haren gebraucht werden /
was aber an Schnepfen und Haselhünern ge-
fangen werden wird / soll von denen jenen / so
auff unsern Wälden die Heerde und Schneiten
bestellen / uns um das gesetzte Fahrgelt geliefert
werden / welches bey denen Verlassungen zu be-
dingen.

Unsere Jägermeister/Beamte/Ober und Unter knechte/nach andere Bediente / sollen ohne unser Erlaubnis in denen ihnen anbefohlenen ämtern und Forsten/mit Jagen/Schießen / Abschrecken/Lausen / Vorziehen der Haasen / und andern Wiltprethß auch Hünnerfangen / kein Weidewerck üben / noch jemand anders solches zu thun verstaten/ob aber jemand so dessen nicht befugt/nach Erlaubniß erlanget/darüber ange troffen würde/demselben sollen sie Netz und Hunde nehmen/und sich mit demselbē auff eingewan den ihren unterthänigsten Bericht unsers Befehlichß halten.

Da auch jemand wer der sey / Hirschgehörn findet / sollen solche nicht wie bishero geschehen zurück behalten/und verparthiret / sondern bey Straff unserm Forstbedienten / gegen empfangung des Gewissen ein Lösegelts als vor
 1 Pfund 6.pf eingeliefert werden / die als dann selbe ferner gehörigen Orts ein liefern sollen.

Es solle kein Beamter oder Forstbedienter in ihren anbefohlenen Ämtern / sich das Weidewercks gebrauchē.

Hirschgehörn soll bey Straff den Forstbedienten / geliefert werden.

Dritter Haupt Punct

III.

Von Verlassung des
Holzes.

CAPUT I.

Vonder Waldmieth bey Verlassung
des Holzes

^{1.}
Schreibta-
ge zur
Waldmieth
sollen acht
Tage vor-
her verkün-
diget und
des Jahrs
zweymahl
gehalten
werden.



Als Erstlichen den Schreibtag
belanget / sollen die Ober-Forst-
meister und Ober-Knecht / doch
jeder an seinen Ort / des Jahrs
zweene schreibtage / als im Früh-
ling und Herbst / nach deme in jedern Ambt die
Waldmieth geleyet / halten / dieselbe sollen sie je-
desmahls acht tage zuvor in Städten und Dörf-
fer öffentlichen vom Rathause und vor der Ge-
meinde verkündigen lassen / mit dem anhangen /
wer sich auff denselbigen Tag nicht einstellere /
daß deme hernacher nichts geschrieben werden
solte. Doch hat ein Nachbar dem andern Voll-
macht anffzutragen / sich desselben wegen anzuge-
ben / und die Gebühr zu verrichten / und ist im
schreiben von den Beamten Forstmeistern und
Ober

17

Ober-Knechten diese Ordnung zu halten / daß die Rechnung nicht Confundiret / sondern die Capitel / ein Jahr wie das ander geführet werden / es were denn / daß bey Abhörung der Rechnung sich Mängel befunden / welches zu verbessern were / auf welchen Fall der Forstmeister und Ober Knecht die Forst Register und Rechnung darnach anzustellen.

2

Die Anweisung betreffend / sollen die Ober Forstmeister und Oberknechte gleichergestalt einen gewissen Tag darzu bestimmen / und wer sich nicht einstellt / auch einem andern keine Vollmacht aufträgt / deme sol auch dasselbe halbe Jahr ob er gleich geschrieben nichts angewiesen werden / und sollen die Beamte / Ober Forstmeister / und Ober Knecht / so viel möglichen selbst bey der Anweisung seyn. Sonderlich aber keine Bäume / ohne ihr Beyseyn zeichnen lassen / noch es den Förstern alleine zuverrichten auftragen. Jedoch da unsere Beamte und Forstbediente / befinden würden / daß zu unserm Nutz etwas außer den gewöhnlichen Schreib- und Anweisung Tagen / zu verlassen were / sollen sie darbey dahin sehen / daß solches in der nächsten Waldmieth bezahlet werde.

2.

Zu den Anweisungen einen gewissen Tag zu bestimmen welchem der Beamte / Ober Forstmeister / oder Ober Knecht beywohnen soll.

C

3 Das



3
 Leute zum
 Holzkauß
 sollen auff
 einen Tag
 beschieden
 werden.

3
 Daß es auch mit dem Holzkauß recht zugehe/
 so sollen die Leute alle auff einen Tag beschieden/
 und der Kauß in beyseyn des Jägermeisters/Be-
 amten/und Oberknechts/nach jedes Orts anbe-
 fohleener Anstalt/gemacht werden.

4.
 Die Leute
 nicht ver-
 geblich zu
 den schrei-
 bē / anwei-
 sen oder
 abzehlen zu
 bescheiden/
 so man we-
 gen ande-
 rer Beschäf-
 te diesen
 nicht ab-
 waren
 kan.

4
 Es sollen aber auch Beamten / Forstmeister
 und Oberknecht/dahin bedacht seyn / daß sie auff
 die angefetzte Zeit / es sey gleich im schreiben / an-
 weisen oder abzehlen / gewiß erscheinen / und die
 Untertanen nicht vergeblich warten / und ihre
 Arbeit versäumen laßen / sielen ihnen aber andere
 nothwendige Sachen und Hinderungen vor / so
 sollen sie solches zeitlich den Untertanen zu er-
 kennen geben / und so balten einen andern gewisse
 Termin ernennen.

5.
 Nichts in
 Wälden
 außer den
 ordentli-
 chen Ge-
 häuen an-
 weisen oder
 fällen zu
 laßen.

5
 Nach deme man auch befindet / daß das unor-
 dentliche plätzige häuen / so in den Wälden hin
 und wieder geschicht / Schaden bringet / dann sol-
 che kleine Orther und Plätze zu keiner hege ge-
 bracht werden können / derowegen dann ordent-
 liche Gehäu und junge schläge angefangen wer-
 den müssen / so sollen demnach unser Jäger-und
 Ober Forstmeister / auch die Oberknecht / über sol-
 cher Ordnung derogestalt halten / daß dieselben
 gehege

gehege also angestellet werden / damit es der
Waldbahn / und männiglich an hergebrachter
Hut und Trifft / so viel möglichsten unschädlichen.

6

Ob wohl auch außerhalb den ordentlichen
Waldmiethen nicht an zuweisen / so ist doch sol-
ches auffzutragende Nothfälle nicht gemeinet /
sondern wenn durch Feuers Brunsten oder gro-
ße Wasser Schaden geschicht / die Mühl- Beh-
ren / Brücken und Stege weg gerissen werden / o-
der sonst in Berck- Mühl- und Hammerwercken
die Wellen und anders zerbrechen / so sollen die
Ober Forstmeister / und Oberknecht schuldig seyn
in solchen Nothfällen den Untertanen gegen ge-
bürende Bezahlung aus zu helfen / und sie an-
zuweisen / sonderlich sollen die Mühlwellen / Trä-
ger / und großen Bäume / ehe man darvon weg
reitet / dem Gesicht nach angeschlagen werden /
und solches ebener maßen zu Register und Rech-
nung zu bringen / solches aber so bald unsern Kam-
mer-Verordneten bey ihren Pflichten zu berich-
ten.

7

Wenn Gnadenholz gesucht wird / so sol der
Beamte und Forstmeister oder Oberknecht be-
richten / wo einer oder ander ohne Schaden der
Gehölze

E 2

6

Was auß-
erhalb der
ordentli-
chen Wald
mieth mö-
ge verlassen
werden

7

Da Gnaden
den Holz
gesucht
wird / sol der
Beamte
Forstmei-
ster oder O-
berknecht
berichten /
wo solches



ohne Nach
theil anzu
weisen.

8.

Solch ver
gebenes
Holz mit
Fürstliche
Original
befehllichen
Subscheini
gen.

9.

Den Ein
heimischen
vor den
auswär
tischen das
Holz zu
lassen.

10.

Ober Forst
meister un
Oberknech
te sollen
mit Ver
lassung des
Holzes da
hin sehen/
daß aus de
Wäldern
ein immer
merwären
der beharr
licher Nutz
zu nehmen
und üben
Ertrag sie

20

Gehölze und Wildbahn anzutreiben / darauff
wollen wir uns zu erzeigen wissen.

8

Der Beamte soll allezeit die Forst Rechnung
mit unserm Befehlich weme wir das Holz aus
gnaden gegeben / Originaliter belegen.

9

Unsere Beamte und Forstbedienten sollen
auch dahin sehen / daß wo Holz verkauft wird /
am welchen unsere Unterthanen ihre Nahrung
suchen / und ihr Gewerbe darmit haben können /
daß solches billich ihnen in jeden Ambt / vor den
Auswärtischen gelassen und gegönnet werde.

10

Auff die Eisenhämmer / soll mehr nicht ange
wiesen werden / als was die Wälder ertragen kön
nen / wie dann unsere Forstmeister und Ober
knechte in allen Sachen dahin sehen und geden
cken sollen / weil ihnen der Wälder und Gehölze
Gelegenheit am bestē bekant / sie auch täglich die
selbe bereiten und darmit umgehen / daß so wohl
bey dieser als andern Anweisungen / uns eine im
merwärende beständige Holznutzung / und dem
Land ein beharrliche Feurung von Jahren zu
Jahren izziger und künfftiger Zeit den Nachkom
men bleiben und folgen möge; Und solches bey
allen

allen Anweisungen inacht nehmen / daß sie über den Ertrag nicht angegriffen werden / wie wir sie denn dißfals ihrer Pflicht und Ayde hiermit ernstlich erinnert haben wollen.

nicht angegriffen werden.

Es sollen auch die Beamten einem jeden / welcher Holz auff die gesezte Waldmieth / wie jedes Amt angeordnet / bezahlet / gegen empfangung des Geldes / einen Quittungs Zedel zu stellen / darinnen vermeldet / wie viel / auch was von Stämmen / Klafftern oder andern Holz jeder erkaufft gehabt / auch auff welchem Forst / zu welcher Zeit / und in welchem Jahr es geschehen.

Bei Lieferung der Waldmieth eine Quittung zu geben / auch wenn und wovon die Zahlung geschehen / zu erinnern.

Was nun eine jede Waldmieth auf jeden Forste oder Amt verkauft und gelöset / oder auf unser Befehlich aus Gnaden / oder an Geldesstatt vergeben / darüber sollen die itzige und fünfftige Beamten / und Ober Forstmeister oder Oberknechte / gezwweifachte Register eines Lauts halten / und darin richtig verschreiben / an welchem Ort / weme / woher derselbe / wie er mit Namen / auch wie theuer ein jedes / nach Stämmen oder sonst verkauft sey / da auch auf unsern Befehl / zwischen den Waldmiethen Holz angewiesen würde / so sol dasselbe auff die Waldmieth auch

12. Überdas in jedem Forst verkauftes solln gleichlautende Wald Register gehalten werden.



in Rechnung gebracht / die Register gleiches
Lauts gefertigt / in ihrer aller Gegenwart / ehe
sie von einander ziehen / geschlossen / vom Jäger-
meister / Beamten und Oberknechte / gesiegelt
und unter geschrieben / ein theil also bald nach der
letzten Abzehlung / oder vierzehnen Tage vor dem
nächst künfftigen Baldmieths Termin in unsere
Kentheren überschicket / das andere aber von dem
Beambten / zu der Amts Rechnung gebracht
werden.

13
Was vor
Holz mit
dem Wald-
Eisen zu
zeichnen /
und wie es
mit demsel-
ben zu hal-
ten.

Nach dem verordnet / daß jedweder Beamt-
ter / Ober Forstmeister oder Oberknecht / vor sich
ein Bald Eisen habe / darmit das Holz / so ver-
kauft werden solle / bezeichnet werden muß / als
sollen sie dieselben niemand anders vertrauen /
noch vor sich selbst mißbrauchen / sondern diesel-
ben wenn sie Anweisung halten jeden Stock /
von welchen der Baum abgehauen / verkauft /
zu Scheiden geschlagen / oder sonsten angewiesen
wird / so wohl bey dem abzehlen alles Glaffter
und Malter Holz / Bagners Holz und Wald-
werck / mit bey den Eisen zugleich bezeichnen / und
vermarcken / und wenn die Anweisung und Ab-
zehlung ihre Endschaft erreicht / so soll der Be-
amte Ober Forstmeister oder Oberknecht / solche
ihre



ihre anvertraute Wald Eisen/wiederumb zu sich
in gute Verwahrung nehmen / und also beobach-
ten/das solche niemand/deme sie nicht gebühren/
zu Händen kommen / und solcher zu Frevet und
seinem eigen Nutz misbrauche / wie dann keines
mahls weder Anweisung oder Abzehlung gesche-
hen sollen/es sey denn der Beamte darben/könte
aber er wegen anderer einfallender Amtsge-
schäfte ja nicht jedesmahls darben in Person er-
scheinen / so soll er doch an seine statt eine andere
uns verpflichtete Person/vollmächtig machen/so
das Amts Wald Eisen bey zu schlagen habe.

In deme auch offtmahls befunden wird / das
etliche / die eigen Gehölz haben / das ihre auff
Eheurung halten/spahren/ und sich aus den
Amts Gehölzen solches erhohlen / und ehe sie
den Amts und den ihrigen Untertanen / dar-
mit zu Hülffe kommen / lieber das Holz umkom-
men oder verfaulen lassen / so thun wir den
Amts und Forst Bedienten hiermit Befehlen/
das sie denselben / noch den ihrigen / welche sich
der Gestalt unbillich erzeigen/kein Holz ver-
kauffen/sondern den Amts Untertan-
en vor den Auswärtigen/dasselbige
zu kommen lassen sollen.

Caput

Was in Verlassung/

bey jeder Gattung Holz in acht
zu nehmen.

1.
Wind
Brüche
und Aff-
zer Schlä-
ge Kohl
und brenn
Holz anzu
weisen.



S sollen die Wind-Brüche
den Köhlern wie auch die Af-
ter Schläge zum gemeinen
Brennholz angewiesen wer-
den

2
Nutz Holz
vor den
Köhlern
aus zu
hauen/ un-
der Obst
und Frucht
tragenden
Bäume
zu verscho-
nen.

2
Vor den Köhlern her / soll alles Nutz Holz/
zu Felgen / Tischen / Fensterahmen / Pfosten / Fla-
dern Holz / und andern Sachen / wie das Nah-
men hat / dienlich / zu vor heraus gehauen / und
daß die Obst und Frucht tragende Bäume / als
Eichen / Apffel und Birn Bäume / Kirschen und
Elsbeer-Bäume verschonet und keine abzubau-
en verstattet werden / würden auch alte überstän-
dige Bäume / so dem Uffwachß schädlichen vor-
handensein / sollen dieselben weg geschafft / gleich-
fals wenn das junge Gewächß zu dick stehet / also
daß eines das ander am Uffwachß hindert / und
zum verdorren bringt / sollen Bühn und Hopf-
fen



25
fen Stangen / Item Keiff Stäbe daraus verlas-
sen auch die Keiff Stäbe nach Schocken verkauft
werden.

3
Nach dem sich auch befindet / daß in hauung
des Holzes vielmahls Vortheil gesucht wird
oder auch wohl die Leuthe so Holz um Lohn schla-
gen lassen / schändlich von den Holzhauern betro-
gen werden / in deme sie die Clafftern nicht ge-
bürendermaßen machen / oder nach Vortheil
legen. Solchen nun bey der Gestalt abzuhelf-
fen / sollen jedweders Orts die Beamten richti-
ge und in Amt gesezene Jahrhauer mit Pflichten
belegen und verändern / das sie alles das Claffter
und Malter Holz in richtiger Länge hauen / und
in das verordnete Maß ohne einigen Vortheil
legen wollen / und hernacher von keinen andern /
weder Dienst- noch andern verkaufftem Claffter
oder Malter Holz / als von den geschwornen
Holzhauern / zu hauen zu gelassen werden / wenn
auch Baum-Holz zu Claffter oder Maltern ge-
schlagen wird / solle solches zu erspahrung des
Holzes mit der Segen geschnitten werden / da
sich aber die Arbeit hauffen würde / daß sie die
Leute nicht fördern könten / und andere gehülffen
anlegen müsten / sollen sie vor dieselbe zu hauffen
schuldig

3
Das Claf-
ter Holz
durch ge-
schworene
Jahrhauer
zumachen



schuldig seyn / auff daß da Mangel oder Betrug
an der Arbeit funden würde / man ihnen deswegen
zu sprechen könnte.

4.
Alles Holtz
am Reiß-
sig / Affter-
schlägen etc.
in Nutz
aus zu
wenden.

4
Alles Reißig / Zähl / Abgang / Schleusfreis-
ser / Bind-Sälle und Tuff-Brüche sol uns als
dem Landes Fürsten / berechnet / und zu Nutz an-
gewendet / und nicht in der Diener eigen Nutz ge-
zogen / oder muthwillig zum verderben liegend
gelaßen werden.

5.
Wenn die
Clafftern
zu groß / die
Scheit zu
lang / oder
sonsten
was un-
richtig / wie
es inhaltē.

5
Würde einer beyhm Abzehlen befunden / wel-
cher zu viel Holtz gehauen hette / deme soll solche
übermaß abgenommen / und in andere Wege der
Herrschaft zu gutem in gewöhnlichen Tax ver-
kaufft werden / er auch das schlager Lohn entbeh-
ren. Hätte aber einer die Scheit zu lang oder
die Clafftern zu groß gemacht / der soll nach befin-
dung des Frevels große / unnachlässig gestrafft
werden.

6.
Holzhau-
er sollen
kein frisch
Holz / oder
Feyr- A-
bend mit
sich heim
nehmen.

6
Demnach auch die Holzhauer sich unterste-
hen / jedesmahls / wenn sie heimgehen / ein stück
Holzes / oder heiligen Abend / wie sie es nennen /
mit sich zu nehmen / wordurch allerhand Partiere-
rey getrieben wird / die weil sie die besten Schei-
te

te/so Nuß Holz geben/ genommen: So sollen
solches unsere Förster hinführo bey Straffe nicht
gestehen/sondern die Verbrecher zu gebührender
Straff / in die Wald Buß-Register bringen/
doch mögen die Hauer vom dörren Holz etwas
aber im geringsten nichts von frisch gehawenen
mit sich nehmen.

CAPUT III.

Von Maß und Mefung / so bey Verlafung des Holzes zu brauchen.

Die Scheite in allen unsern
Gehölz/so in Claffter geschla-
gen werden / soll die Claffter
 $5\frac{1}{2}$ Schue oder $2\frac{3}{4}$ Ehlen
hoch und auch $5\frac{1}{2}$ Schue weit
und also hintē und vorn gleich
hoch und auch gleichweit / die Scheite aber $3\frac{1}{2}$
Schue oder $1\frac{1}{4}$ Ehlen lang sein/wehre aber das
Holz so gering / daß es nach Clafftern nicht zu
verkauffen / sol ees nach Ackern / dem Augen-
schein nach/verlassen werden

Clafftern
wie hoch/
weit / auch
wie lang
die Schei-
te zu ma-
chen.

Auff einem Acker = Holz / sollen 160.
Ruten

2.
Acker-Holz
Mefung.

Ruten gezehlet werden / und jede Ruthe acht hie
ländische Ehlen / oder 16 werck Schue lang sein.

3.
Nach ge-
messen solle
durch die
Bedienten
geschehen.

3
Nach deme auch beynt aus und nachmessen /
vielmahls grosser Betrug vorgehet / so soll alle-
mahl solches durch den geschwornen Nachmesser /
in beysein des Jägermeisters / Beamten und O-
berknechts beschehen.

4.
Abzählung
und wie es
damit zu
halten.

4
Wenn die Leute ihr geschriebenes Holz haben
schlagen lassen / sollen sie des Abzählens halben
zeitlich vorhero auff einen gewissen Tag sämtli-
chen auff einmahl beschieden werden und wer sich
darauf nicht einstellt / auch keinen Vollmächti-
gen abschicket deme soll das Holz in Verboth ge-
legt werden / bis er einen Gülden zur Straffe er-
leget.

5
Bey der
Abzählung
den Claff-
erstickten
neben der
Scheit-
Länge zu
haben.

5
Wenn abgezehlet wird / so soll der OberForst-
meister oder Oberknecht einem jeden Abzehler:
Vorzu aber keiner so nicht in Pflichten / ge-
braucht werden soll / das Claffter Maas und die
Scheit-Länge zustellen / und daß er sich darnach
richte / und seine Pflicht in acht nehme erinnern.

6.
Bey An-
weisung
des
Schlag

6
Bey Anweisung des Schlag-Holzes soll in
acht

acht genommen werden / das solches bald im Mer-
 ken im neuen Licht gefället werde / darauf denn
 die Knechte gute Achtung geben sollen und soll
 dieses Holkes Waldmieth auff Bartholomai be-
 zahlt werden / im Fall es nötig und da das im
 Frühling geschlagen Holz zur Fürstlichen Hoff-
 Stadt nicht hinlänglich / soll gleichfals so wohl
 vor Fürstlicher Hoffstat als andere die etwas
 notwendig bedürffen / die Anweiß- und Holzfel-
 lung im Herbst auch geschehen / jedoch daß es auch
 im neuen Licht geschehe.

Holkes die
 rechte Zeit
 in acht zu
 nehmen.

CAPUT IV.

Sonderbare Ver-

bot der Beamten die sie vor ihre
 Person bey Verlassung des Holkes in acht-
 nehmen sollen.



Ie Beamten / Jägermeister und
 Oberknechte / sollen auch in diesem
 Forstwesen keines schenckens oder
 Erlasung an Gelde oder Holke /
 die geschehe gleich unter welchen Schein es wol-
 le / sich unterfangen / sondern dieser Ordnung
 richtig nach gehen. Denn bey uns stebet / wenn
 und

Nichts
 am Holke
 zu verschē-
 cken / oder
 den Leuten
 Erlasung
 an gelde
 zu thun.



und welchen wir vor uns von unsern Cammer-
Gütern/dafür wir die Wälder und Gehölz billich
achten/und vor des Landes Schatz halten/Gna-
de erzeigen wollen oder nicht.

2
Ohne Vor-
bewußt des
Forstmei-
sters oder
Ober För-
sters kein
Holz zu
hauen ver-
statten.

2
Es soll auch ohne des Forstmeisters oder O-
berknechts / Vorbewußt und Bewilligung / kein
Bauholtz / Nutzholtz / Kohlen oder anders wie es
Nahmen hat / zu hauen verstattet werden es ha-
ben denn die Förster solches zuvor im Forst Amt
dem Ober Forstmeister oder Oberknecht ange-
zeigt / damit es zu Register gebracht werde.

3.
Besoldung
Holz über
die Bestal-
lung nicht
zu lassen.

3
Es soll am Dienst oder beschied Holz und Kei-
sig ein mehres nicht als einem jeden in seiner Be-
stellung verordnet und nachgelassen / angewie-
sen und geschlagen werden / dabey denn der Be-
amte und Forstknecht zu gleich seyn soll / wer Be-
frenhung hat und das Holz ohne Bezahlung be-
kömt / sollen wie andere an der Herrschaft gelege-
nen Orten der Anweisung gewarten.

4.
Schreib-
pfennige
und Stam-
gelder nach
der Anwei-
sung zu
fordern.

4
Es sollen auch die Knechte Schreibpfennige
und Stammgelder / zu verhüten Irthums und
Untreu / nicht zu vor / sondern nach der Verschrei-
bung und Anweisung zu sich nehmen.

5 Es



31
5
Es soll auch mit übernehmung und Schakung
der Leute / mit Schreibsam / Anweise und Maß-
gelt / über unsere deswegen gemachte Verord-
nung nicht geschritten werden / daß gleichen Zeh-
rung auff dieselben / oder annehmung Geschenks /
hiermit gänzlich verboten seyn.

5.
Die Leute
mit der Ge-
bühr nicht
zu über-
setzen / auch
keine Ge-
schenck an-
zunehmen

6
Nach dem auch nicht nützlich befunden / daß
man Feuer oder Kohl-Holz also oft und viel nur
über Haupt oder Stamm weise / verkaufft / als
sol solches hinführo / so viel möglichen verhütet /
und so oft es nur seyn kan / das Feuer oder Kohl-
Holz in die Claffter geschlagen werden.

6.
Kein Feuer
er Holz
Stamm-
weise oder
über haube
zu verkauf-
fen.

7
Der Bürgerschaft und den Handwercken in
Städten soll / so viel sich ohne Nachtheil der
Wildbahn / und Verödung der Gehöls leiden
kann / zu ihrer bürgerlichen Nahrung / des brau-
ens / Maßens / Handwercken / Haushaltung
und Gebäuden Holz gelassen werden / damit aus
Mangelung desselben / die allgemeine Nahrung
nicht in Abfall kommen möge.

7.
Den Bür-
gern und
Handwer-
ckern ohne
Nachteil
Holz zu
lassen

8
Demnach auch etlichen Untertanen und
Auswüridischen / ihr Bau und Brennholz in ge-
geringen

8.
Fleißige
Aufsicht
zu haben
daß die so
Holzinge-

ringem
Far oder
aus gnade
bekommen
solches
nicht ver-
kauffen/
und her-
nach an-
ders sthle.

geringem anschlage auch wohl gar umbsonst ge-
folget wird / darbey es auch noch mahlß bleibet
und bewendet / so haben die Ober Forstmeister /
Ober und andere Knechte / darauff zu sehen / daß
solche Gnade von ihnen den Unterthanen nicht
misbrauchet werde / in deme sie solch Holz zu
Marckte führen / auffß theurste verkauffen / und
hernacher mit verbotenen zugriffen sich mit breñ
Holz wieder versehen / da auch Borrath Holz /
oder Kohlen in die ämter geschaffet wird / darauf
sollen die Beamten fleißig sehen / daß nichts da-
von vercußert werde.

Vierter Haupt Punct.

IV.

Von Hegung des Holzes.

Schlag
und ande-
re Hölzer/
so zur Flö-
ße gelegen
zu verscho-
nen.



W Schlag und andere Hölzer
am Wasser gelegen / daß die et-
wan künfftig zur Flöße zu ge-
brauchen / so sollen unsere Forst-
Bediente / deroselben verschonen
und biß zu rechter Zeit fort wachsen lassen.

2 Wenn



Wenn die Schreib-Tage und Anweisung vor-
über / so sollen die Forstbedienten bey den Leuten
anhaltten daß sie mit dem Holzschlagen den
nechsten fortfahren / damit man als denn zur
Abzehlung schreiten könnte / und die Wälde zu
rechter Zeit gereümet werden.

2.
Das aus
gelassene
Holz zu
rechter
Zeit ab zu
führen.

3
Nach deme die Anweisung oder Abzehlung
geschehen / soll den Leuten aufferleget werden/
das erkaupte und angewiesene Schlag-Holz/
innerhalb doppelten Monatsfrist nach der An-
weisung / bey Verlust desselben Holzes vom
Stamme zu schlagen / auch mit den Keisig und
allen Abgängen aus den Wälden und Gehölzen
zu schaffen / und wenn die Käufer vorwenden
würden / daß sie in solcher Frist nicht Fuhrleute
erlangen können / so soll ihnen verstattet werden/
dasselbige nach Gelegenheit der Hölzer / in einer
nahmbafften Frist / welche ihnen gesezet werden
soll / vor die Wälde und Gehölze / an die Dertter
da es nicht schaden thut / zu verschaffen. So
auch jemand Baum oder Stamm-Holz anwei-
sen liese / und dasselbe nicht vor der nechsten Wald-
mieth / hauen und aus dem Walde schaffen wür-
de / soll er solches Holz nicht allein bezahlen son-
dern

3.
Waldreue
me inner
halb achte
Wochen
an zustelle/
oder das
Holz bey
Verlust
desselben
außerhalb
des Wals
des auff ei-
nen Hauf-
fen zuschaf-
fen.

E

dem



dem auch gänzlich verlustig und uns wieder heim gefallen seyn. Doch ist bey izzigen Kriegswesen/in obgesetzten Fällen / die Kriegs Verhinderung so weit zu beobachten / daß da solche angezeigt und bescheinet würde / die Billigkeit auch hierin in acht genommen werde.

4
Junge
Schläge
vor der
Zeit nicht
zu begras-
sen auch
in keinen
Behölzen
Laub zu
streuffeln.

4
Es soll niemand in den jungen Behueen unter acht Jahren / ehe solche wiederum in die Höhe erwachsen / mit Sichel zu grasen verstattet / sondern da Gräser darüber angetroffen / dieselben gepfändet und gestrafft werden / bevor aus diejenigen / so Laub darinnen streuffen / welches man an keinem Ort des Waldes verstaten soll.

5
Junge
Schläge
vor Be-
reibung
des Vieh-
es zu he-
gen.

5
Die Forst Knechte sollen niemands in die Wälde Häge oder Schläge / weder mit Pferden / Kindviehe Schafen / Geißen / noch anderm Viehe / daß Schaden thun mag / treiben oder hüten lassen / es sey denn wissentlich vergönnet / und daß junge Behölz wieder bestanden / und zwar mit Kindviehe nicht vor 9 vollen Jahren / dem Schaffvieh aber 7 Jahr / wo aber daß Behölz nicht sonders gewächsig / soll nach deme jedes Orts Grund und Boden am Aufwachß zu finden / auch noch länger / bis daß Viehe keinen Schaden

Schaden mehr thun / oder die Gipffel erreichen
 kan / nicht in die Gehäw gehütet werden. Wo
 aber die Untertanen / als arme Leute / den Wäl-
 den und Gehölzen so nahe geseßen / daß sie deren
 mit ihrem Viehe nicht entbehren / noch dieselben
 meidē könten / auch vor alters das Fristrecht dar-
 in gehabt und noch haben / denen soll dennoch
 nicht verstattet werden durch aus an alle Orte
 zu treiben. Sondern es soll jeder Knecht nach
 Gelegenheit der Wälde den armen Leuten jedoch
 mit Vorbewußt des Jägermeisters oder Ober-
 knechts / sonderliche Orte anweisen / da sie ihres
 Viehes hüten / und dasselbige ernehren mögen /
 doch in keinen jungen Schlägen oder Gehägen /
 damit das junge Gehölz wieder über sich kom-
 men möge / bey Straff 5 Gulden / wer auch in ei-
 nem jungen Schlage graset / solle 3 ggl 6 pf.
 Wer von den jungen Vorschößlingen oder Gipf-
 feln Laub streift 10. ggl. 6 pf. Wer eine frische
 Stange abhauet mit 1 Gulden wer ein frisch
 Heegreiß abhauet mit 5 Gulden Straff verfal-
 len sein / so jemandts darin betreten würde. Die
 Amts oder Forst-Bedienten sollen auch selber
 ihre Viehe nicht absonderlich darein wenden las-
 sen / sondern gleich andern / mit vor den Ge-
 meinen Hirten treiben.

6.
Keine
neue
Wald-Ort
der zu ma-
chen.

Es sollen die Knechte weder vor sich noch an-
dern gestatten / neue Waldroder zu machen / und
was albereit gerodet ist und nicht Zinsbahr /
mit gewissen Zinsen belegt und versteinet / auch
nachmahls dem Amt zur Nachricht angezei-
get werden.

7.
Auf einen
Acker
Schlag
Holz 32
Hegereiser
von Eiche
und Bü-
chen neben
allen Obst-
tragenden
Bäumen
stehen zu
lassen / und
aus den
jungen
Schlägen
nichts zu
hauen.

Die gesunde Fruchtbare Bäume sollen auff
den jungen Schlägen / und darneben auff jeden
Acker zwey und dreyßig Hegereiser / von Eichen
und Buchen / darunter aber sonderlich das Ei-
chen Holz / so viel zum gerathen fortwachs tüch-
tig / stehen bleiben / was aber oben in Gipffeln
drucken und dorre / und am Stam hohl wird /
weil es von Jahren zu Jahren abnimbt / und ent-
lich gar nieder fället / mit weg gehauen / und
was am Handwercks Holz / daran noch tüchtig /
aus gehauen und das übrige zu Brenn-Holz ge-
schlagen werden / wie denn die Forstbediente sol-
che Hegereiser ausschüren und stehen lassen sol-
len / welche so starck sind / daß sie von Schnee o-
der Fufft nicht nieder getruckt werden / so sollen
auch die junge Schläge wohl in acht genommen
werden / damit weder Zaun-Gärten / Hopffen
oder Bühnstrangen daraus gehauen und dadurch
die Berge schändlich verderbet werden.

8 Nach



Nach deme auch die von Adel / in gleichen die
 Bauren und Gemeinden unter den Aemtern ih-
 re eigene Gehölze / welche theils von Fürstl. gnä-
 digster Herrschafft zu Lehen tragen / so an und in
 der Wildbahn gelegen / bißhero übermäßig und
 unpfleglich gehauen und verwüestet / da durch die
 Güter in Verödung und Abnehmung kommen /
 auch mancher so etwa ein Guth kauft das an
 Gelt aus dem Holze / ehe er das Guth ein Jahr
 innen gehabt / genommen / und denn daselbe
 verwüestet / wieder liegen lassen / und zu großen
 Schaden des Verkäuffers auff und darvon gezo-
 gen: So wollen wir / daß dieselben / so viel de-
 ren an oder in der Wildbahn geseßen / und deren
 Güter daran und darinnen gelegen / förder an-
 der Gestalt nichts hauen / denn allein / was sie
 zu ihren eigenen gebäuden und Feuers Noth-
 turfft vor ihre Haußhaltung gebrauchen / jedoch
 sollen so wohl die von Adel als andere so in ein
 und anderm Bezirck eigene Gehölz haben / hin-
 führo nicht vor sich selbst / sondern mit Zuziehung
 der Amts und Forstbedienten jedesmahl es sey
 mit dem verkauffen / oder was sie vor sich selbst
 brauchen / und nötig haben / die Anweisung
 thun lassen / welche ihren Pflichten nach erwegen
 E 3 sollen

8.
 Denen
 von Adel
 und Bau-
 ren ihr eige-
 nen Gehölz und
 Wildbahn
 ihres gefal-
 lens zu
 verwüesten/
 nicht zu ge-
 statten.

sollen / was einem jeden nach Gelegenheit seiner Gehölze zu verkauffen / nach gelassen werden möge / damit der Wiltbahn und Triffte kein Schade zu gefüget werde / wiederigen fals soll der von Adel beginnen / Fürstl. Herrschafft zur Bestraffung hinterbracht / die andern aber als die Gemeinden und Bauern / in den Aemtern zu gebührender Straff gezogen werden.

Gemeinde und Unterthanen Schlag-Hölzer in ordentliche Gehäu zu theilen.

9

Da auch jemand Schlag-Holz hat / soll demselben zu gelassen seyn / die in ordentliche Gehäu zu theilen und zu seinem besten zu gebrauchen / damit nicht alles auff einmahl verwüestet werde / sondern die Nachkommen auch etwas finden mögen.

Der Gemeinden und Unterthanen Gehölze zu hegen / und nicht zu verstaten / das sie Grund und Boden unter sich theilen

10

Der Amts-Unterthanen und Gemeinden Hölzer / sollen auch in guter Hegung gehalten / und nicht verstattet werden dieselben zu verhaueen / noch solche mit Grund und Boden unter sich zu theilen / sondern dieselben zu spahren / damit sie auff die Nothfälle / da nach Gottes Verhängniß Brand / Wasser / und andere Schäden sich zu trügen / Hülffe und Ergekung haben mögen.

11

Der Gemeinden

Alle Gemeinden / so Gehölz unter uns liegend



gend haben / sollen schuldig sein / sich alsbald nach Verkündigung der Forst-Ordnung / eines oder mehr Försters unter ihnen / entweder um eine zimliche Belohnung / oder auff den Abwechsel und Umbgang / wie sichs am füglichsten schicken will / über gemelde ihrer Gemeinde Hölzung zu vergleichen und den oder dieselben ihre bestelte oder erwählte Förster jährlichen entweder umb Michaelis oder Lichtmess dem Beamten und Forstmeister vorzustellen / damit sie denselben an unser Statt in Pflicht nehmen / ob dieser Ordnung auff bemelten ihren anbefohlenen Hölzungen alles mit getreuen Fleiß / und wie sichs gebühret zu halten / und die Verbrecher jedesmahls an gebührende Ort zur Straffe anzuzeigen.

Förster
in Rent-
tern zu be-
stellen und
zu vere-
pflichten

Weil auch eines theils Pfarrern die Pfarr-Hölzer unpfleglich gebrauchen und verwüsten / so sollen dieselben förder ihr Feuer-Holz auff Anweisung des Beamten / oder mit seinem Vorwissen durch den Forstmeister oder Oberknecht und Altar Leute / jedes Dorffs also hauen / daß die Gehölze in guter Beßerung bleiben / daraus ohne vorwissen nichts verkaufft / sie auch von unmaßigem Gebrauch abgehalten werden / damit es nicht auff einmahl durch einen verwüestet / sondern

12.
Pfarrer
sollen die
Pfarr-Höl-
zer nicht
verwüsten /
sondern
sich anwet-
sen lassen.

den den Successoren auch etwas bleiben möge.

13
Pfrone
wo diesel.
ben stehen
bleiben sol-
len.

13
Wo Schlag-Hölzer an Feldern und Gütern
gelegen / soll alle Zeit / wenn dieselbige abgetrie-
ben werden / die Pfrone am Felde oder anstoßen-
den Gütern stehend bleiben / damit von den An-
grenzenden / dieselbigen nicht geschmählert und
uns daran Schaden zugefüget / und auch also
die großen Bäume geheget werden.

14.
Städte
und Ge-
meinden
sollen uff
die ledige
Plätze
fruchttra-
gende
Bäume
pflanzen /
und dero-
selben fei-
nen vor-
sehtlich ver-
derben.

14
Nach deme auch vorweniger Zeit / in alle
Nemter befohlen worden / daß die Städte / und
Gemeinden / auch ein jedweder auf den seinigen /
wo sich ledige Plätze / Reüne oder Rasen finden /
junge fruchttragende Bäume / als Apffel / Birn
und Eichen / auch andere Stämme pflanzen und
zeugen sollen / wollen wir daß solcher Verord-
nung gehorsamst nach gelebet werde / auch der
Gestalt daß niemand befugt sein solle / uff seinem
Eigenthum / eigenes gefallens einigen gesunden
fruchttragenden Baum / zu verderben / noch
weniger weg zu hauen / da aber dergleichen Bäu-
me / zum stehen weiter nicht tüchtig wehren / der-
entwegen sich bey unsern Forstbedienten an zu-
geben / die so dann auch nach zu sehen haben / daß
ein solcher untüchtiger Baum von dem Eigen-
thumbs



4.
thumbs Herren abgehauen / und zu Nutz gewen-
det werde / doch aber hat es mit denen Uffflaß oder
Roth-Ländern / und Wiesen stehenden Bäume /
einander Bewandniß / deren sich niemand ob er
gleich das Land im Brauch hette / an zumassen
hat.

Fünffter Haupt Punct.

V. Von Triffen

1
S sollen hinführo alle / so
auff unsern Wälden der
Trifft berechtiget bey dem
Jäger und Ober-Forstmei-
ster / auch dem Oberknecht /
und nicht Privat weise bey den
Knechten um die Hut und Trifft an suchen / auch
jedesmahls wenn ein Hirt abgeschafft / und dar-
gegen wieder ein anderer auff genommen werden
soll / dessen Person gleichfalls anmelden / und
vernehmen / ob man Forst-Amts wegen / mit ih-
me könnte zu frieden seyn oder nicht.

1.
Adels
Städte
und Dörfs
fer so der
Trifft be-
rechtiget /
sollen dar-
um anhal-
ten / und
die Hirten
dem Forst-
Amt vor-
stellen.

2
Zeit an den Orten da man häuet der jungen
Schläge halben die Hut auff etliche Jahr einge-
stellt

2.
Abgange
der Triff
mit andern

⁴²
gelegenen Stellen werden muß / so sollen unser Jägermeister
Orten zu und Oberknechte nach Gelegenheit der Wälder
ersehen. und Wildbahn / dargegen an andern Orten / in
den hohen Gehölzen wieder anweisen und ein-
räumen / damit sich der Hut und Trifft halben
mit fug niemands zu beschwehren.

3.
Kein hü-
ten in den
jungem
Schlägen
zu gestat-
ten.

³
Unsere Ober-Forstmeister / Ober und Unter-
knechte sollen fleißige Aufsicht haben / daß den
Wäldern sonderlich den jungen Schlägen in un-
sern als auch denen Adelichen und unser Unter-
thanen eigenen Gehölzen bey Vermeidung ern-
ster Straffe mit heimlichem und öffentlichen hü-
ten / so wohl bey Winters als Sommers Zeiten
auch sonst kein Schade geschehe.

4.
Wie weit
das Ziegen
halten ver-
gönnet.

⁴
Wie wohl man guten Zug und Ursach hette /
von wegen des mercklichen Schadens / so in
Wäldern / Hölzen und Gärten die Ziegen thun /
in den Wald-Ämtern dieselben gänzlich ab-
zuschaffen / die weil aber der Arme so keine Ruhe
zu halten vermögens / die Kinderlein durch solche
Ziegen ernehren kan / so soll solchen armen Leu-
ten vergönnet seyn / biß daß sich die Zeiten bessern /
und sie eine Ruhe zu halten vermögens / etwas
von Ziegen zu halten / doch keinem über zwey /
und

und soll der Hirt die Böcke / so viel deren nötig /
halten / und die jungen Ziegen wenn die abgesto-
ßen / weg gethan / deme aber / so eine Kuh schaffen
kan / soll keine Ziege ferner gestattet werden.
Handelt aber jemand darwieder / der soll daß
erstemahl um 5 ggl. und 3 pf. Das andermahl
um einen halben Gulden / daß drittemahl aber
ihme die Ziegen gar genommen werden. Wie
denn auch die Hütung derselben also anzustellen /
dahin sie vom Ober-Forstmeister gewiesen wer-
den. Derer Orte aber / da man wegen des Wal-
des ihnen keine Hut verstatten kan / sollen auch
ganz keine geduldet werden. Denn ob gleich die
Leute dieselben im Stalle ernehren wollen / so
thun sie doch mit Laub streuffeln und Sommer-
latten abschneiden im Walde desto größeren
Schaden.

Wenn die jungen Schlag-Holz Gehäge in
acht Jahren etwas auffgewachsen / daß mit der
Sichel dem jungen Gewächß nicht mehr Scha-
den zugefüget werden kan / so haben die Forst-
meister und Oberknechte / daß grasen nach einge-
nommenen Augenschein / ob gleich der Ort zum
hüten noch nicht alt genug zu verstatten.

Wenn daß
Holz zum
grasen auf
zu thun,

6.
Dertter so
bejagt wer-
den / von
und in
der Jagt-
Zeit nicht
zu betreibē.

7.
Die auff
dem ihren
zu hüten
haben / sol-
len der
Fürstl. Ges-
höcke nicht
allzeit ge-
brauchen.

8.
Wenn
Mast vor-
handensol-
lens die
Ober-För-
ster berich-
ten.

Vor und in den Jagtzeiten / sollen die / welche
der Triffst berechtiget / auff Ausschaffung des Jä-
germeisters der Hütung in denen Hölzern / so
wir zu jagen in vorhabens seyn sich enthalten.

7
Demnach auch unterschiedene so auff ihrem
eigenen Hüte haben / dieselbe zu spahren / und
sich nur unserer Gehölze zugebrauchen / unter-
stehen dörffen / so sollen unsere Forst-Beamten
und Diener / mit Fleiß darauf achtung geben /
und nach Gelegenheit beyderseits Dertter dahin
sehen / daß dieselbe wöchentlich / so wohl ihre eige-
ne als unsere Dertter betreiben / sonderlich die je-
nigen / so auff den ihren des hohen Weidewercks
befugt: In verbleibung aber dessen / es pflicht-
mäßig an gebührenden Orten ein jeder vermel-
den.

8
Wenn auch Eichel und Buchmast vorhanden /
solle unser Ober-Förster solches an Uns
oder unsere Rent-Cammer berich-
ten.

Sechster

43
Sechster Haupt Punct
VI.

Von Köhlern.

Unsere Jäger und Ober Forstmeister haben bey der Anweisung den Köhlern mit allem Ernst einzubinden / daß sie daß Feuer in guter acht haben / solches in trückeren Zeiten nicht lauffen lassen noch unsern Wäldern Schaden damit thun / solte es aber / daß Gott gnädiglich verhüten wolle / geschehen / daß sie als denn an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

¹
Köhlern
ein zu bin-
den daß sie
daß Feuer
keinen
Schaden
thun las-
sen.

²
Und ist von denen Forst-Bedienten dahin zu sehen / daß sich die Köhler nicht eigenes gefallens an einen oder andern Ort einlegen oder selbst anweisen.

^{2.}
Köhler sol-
len sich
nicht eige-
nes gefal-
lens einle-
gen.

³
Sie sollen aber gewiesen werden an die in den Schlägen verbliebene Aßterschläge / alte gefallene / ungesunde / wandelbare / krumme / kurz und struppige / knorrige Bäume / und Bindfalle /

^{3.}
Was den
Köhlern
vor Holtz
an zu wei-
sen.

und was auff dem Stamme aus getrucknet /
und nicht mehr fort wachsen kan / und sollen al-
les / was den Keil hält / mit einschlagen / einen
Ort nach dem andern reumen / damit die Eichen
und Buchene Wälde / wiederum in guten
Wachß kommen.

4.
Licht oder
Gruben-
Köhler sol-
len den
Meyler-
Köhlern
nachfolgen

4
Da auch in dem alten überständigen Holz-
Häseln / Bircken und ander Schlag-Holz vor-
handen / so sollen die Gruben oder Licht-Köhler /
den Meyler-Köhlern nach folgen / und sie neben
einander eingelegt werden / damit die Esze und
Keißig Holz / so die Meyler Köhler liegen laßen
mit zu Nutz kommen / und mit aufgereumet / ver-
kohlet / und dasselbige Schlagholz in einem glei-
chen Wachß und Gehäge gebracht werden.

5.
Das Deck-
Keißig von
hohen
Bäumen
zu nehmen

5.
Durch die Förster ist auch darauf zusehen / daß
die Köhler oder andere Leute das junge Gewächs
nicht abhauen noch zu Deck-Keißig aussteigern
und gebrauchen / bey Straßz. Groschen von ei-
nem ieden Stamm / der sey so klein er wolle / so
viel mahl solches ausgemachet wird. Sondern
sie sollen das Deck-Keißig von Esten der hohen
Bäume nehmen und sich den Wälden Schaden
zu zufügen enthalten.

Sie

Siebender Haupt-Punct.

VII.

Von Fuhrleuten

Damit auch auf dem Walde die Verwüstung / so durch die Fuhrleute im herunterfahren der Berge mit den Schlepseisen geschicht / eingestellet bleibe / so sollen dargegen die Klapperstäbe von Eisten angeordnet / und die Fuhrleute dahin gehalten werden / daß sie sich deren Gebräuchen / bey Straff eines Orts gülden.

1.
Fuhrleute sollen keine Schlepseisen / sondern Klapperstäbe brauchen.

Dennach auch durch die Fuhrleuthe hin und wieder in den Gehölzen / Wildbahn und jungen Schlägen / viel neue Wege gemacht / dadurch das junge Gehölze abgefahren / verderbet / das Wildpret verscheucht / auch die Wege so wir vor uns verordnet / ausgefahren werden / und also nicht geringer Schaden verursachet. Damit aber ferner keiner sich mit der Unwissenheit zu behelffen / als sollen die Knechte jedes Orts / wo sie neue Wege finden / ein solches mit Borgräben oder Baumfällen abwehren / und ehsten Tages

2.
Sollen keine neue Wege in Hölzern oder Schlägen machen.



in den Städten und Dörffern bey den Schult-
 heißen ernstlichen verkündigen laßen / wo fern
 ins fünfftige einer oder der ander mehr außer der
 ordentlichen Straßen und alten Fahrwegen /
 noch auff den Herrn Wegen betreten würde / so
 soll er stracks fußes gepfändet werden und ohne
 allen behelff 5 Gulden Straff dem Fürstl. Amt
 oder dem Gerichts-Herrn verfallen seyn / auch
 sollen unsere Forst-Bedienten auff die Straßen
 soweit mit zu sehen schuldig sein / daß wo etwan
 solche sehr böß und unbrauchbar würden / sie es
 unsern Gleits-Bedienten wo es ihnen nicht be-
 reits kündig were / anzuzeigen hetten / damit
 dieselben der außbesserung halber unseumige An-
 stalt thun mögen / und sich niemand mit fug der
 Wege halber zu beschweren hat.

3.
 Bey ab-
 führung
 des Hol-
 zes / kein
 Wagner
 und Rüst-
 Holz / auch
 keine bind
 und Hebe-
 Knittel zu
 hauen.

3
 Wenn die Fuhrleute / das erkaupte Scheid-
 Zimmer oder ander Holz was vor Nahmen es
 hat / aus dem Walde führen / soll ihnen durch
 aus nicht verstattet werden / wie bißhero sie des-
 sen guten Gebrauch gehabt / Karren / Bäume /
 Wagen / Leiter Bäume und allerhand Reiß-
 Holz bind und Hebeknittel und Keitel ab zu hau-
 en / oder auch ekliche Scheid auff zu werffen
 und an zu hengen / welches sie denn mit nacher
 Hauße

Hauße führen / entweder vor sich brauchen / oder
solches den Wagnern in den Städten verkauf-
fen / dahero auch viel Schaden in den Wäldern
geschicht; Als sollen die Forst-Bedienten mit al-
lem Fleiß darauß Aufsicht haben / und wo sie de-
ren einen betreten / der sich eines solchen unterfin-
ge / pfänden / und alsobalt zubesstraffen / an-
melden. Weswegen denn auch in den Städten
und Dörffern durch die Bedienten und Schult-
heissen gute Aufsicht gehalten / und wer solch ver-
dächtig Holz führet / besprochen werden soll.

Achter Haupt Punct.

VIII.

Gemeine Verboht

Als außroden zu neuen Aekern
und Wiesen / soll gänzlich ab-
geschafft seyn / sonderlich in
denen gemeinen Gehölzen / es
wehre denn / daß jemand des-
wegen bey uns gnädige Ver-
günstigung erlanget. Was auch vor Jahren
ausgerodet und mit Holz wieder beslogen / sol
doch mit der Unterthanen Willen / gegen gänz-
licher

1. Keine
neue röder
zu machen.

Wie es
mit denen
Rödern /
so wieder
beslogen
zu halten.

sicher Erlasung der Zinsen / mit Vorwissen un-
ser / oder unserer Sammervorodneten zu den
Wäldern wieder geschlagen werden.

^{2.} Die Gemeinden sollen ihr aus getheiltes Holz nach richtigen Gehäuen und nicht Platz weise abbringen.

² Weil auch etliche gemeine Gehölze auß gehübt und getheilet seynd / da denn ein jeder seines gesallens auff seinen Theil häuet / und nicht ordentliche junge Schläge machet / solche Gehäu auch nicht geheget werden / da durch denn sie / die Untertthanen sich selbst in Schaden setzen / dem Wildpreth auch die Stände verengert werden / als sollen die Ober-Forstmeister und Oberknecht / mit solchen Gemeinen verschaffen / daß sie unbe-
tracht / der zwischen ihnen gemachten Theilung / die Gehäu ordentlich nach ein ander anstellen / und wann es an eines Massen oder Huben kömt / hat derselbe als denn sein Holz davon zu nehmen.

³ Soll keiner Verlust der Roder / daß darauf wachsende Holz abhauen.

³ Den jenigen / welche Erb-oder Laßwiesen haben / darauff den Aemtern daß Holz ausgezo-
gen und zuständig / soll die darauff stehende Bäume abzuhauen / zu schehlen / noch die selbige Plätze zu erweitern nicht verstattet werden. Da sich aber deßen iemands unterstehen / auch geschälte Stämme darauff befunden / und von dem Inhaber nicht angezeigt würde / so sollen die je-
nigen /

gen / welche die Laß-Güter innen haben / nach
größe des Verbrechens ernstlich bestrafft werden.
Da aber iemands sich an meldet / und solche Rö-
der abtreten wil / mit denen ist es also zu halten /
wie oben bey dem ersten Punct versehen.

⁴
Dieweil sich offtmahls zu trägt / daß wegen
der Nispeln / Vogelberen und Vogelnester / viel
Bäume verletzet und gar abgehauen / und da-
durch nicht alleine an denselben sondern auch
mehr andern Bäumen / so dann umgeworffen /
nicht geringer Schaden gethan wird; Als soll
dasselbige bey Straff durch die Forst-Beamte
ernstlich verboten und abgeschafft werden. Die-
weil auch durch die Gerber / Ferber und andere
Leuthe so ihnen die Schahlen oder Loh zu tragen
durch das Abziehen und Abschalen der Rinden /
sonderlich an den Erlen / viel stehendes Holz aus-
gedorret und zu nicht gemacht wird / sol dasselbige
bey 2 Gulden Straff von iedem Verbrecher un-
nachlässig zu erlegen der Gestalt verboten seyn /
daß sich niemands von stehendem Holz einige
Rinden zu schalen oder ab zu ziehen unterstehe.
Wo aber sonst ohne das Reiß oder ander Holz
gefallt daran die Rinde den gedachten oder an-
dern Handwercken zum Gebrauch ihres Hand-
wercks

⁴
Keinen
Baum
wegen der
Nispeln /
Vogels
Beren
und Vo-
gelnester
abzuhauen
oder zu
schalen.

wercks dienen möchte / sollen der Forstmeister
 und Oberknecht verfügen / daß solche gegen zim-
 licher und leidlicher Gebühr ab zuziehen und ab zu
 schälen vergönnet und zu gelassen / auch deswe-
 gen ein Schein ertheilet werde. Da aber einer
 oder der ander sich unterfinge / wie obgedacht /
 solch stehendes Holz zu schälen und daß Lohe in
 die Städte zu verkauffen / und ob wir zwar un-
 sern Holz-Bedienten deswegen fleißige Achtung
 zu haben ernstest Befehl gethan / jedoch damit
 solchen schädlichen Leuten allenthalben vorgebo-
 gen und abgebrochen werden möge / soll in allen
 Orten unfehlbare Verfügung gethan werden /
 damit von keinem wer der auch sey / kein Lohe auf-
 genommen noch zu verkauffen / gestattet werde /
 es sey dann daß er von unsern Holzknechten einen
 genungsfahmen Schein und Beweis vorzuzeigen
 habe / wie und wo er dasselbe bekommen. Da
 aber einer oder der andere Verkäuffer / derglei-
 chen Beweis nicht hette / soll ihm das Lohe ab-
 genommen und uns oder unsern Beamten dessen
 Nahmen / und wo er zu Hauße Bericht überschit-
 cket werden / damit wir ihn solches Verbrechens
 halber zu gebührender Straffe ziehen lassen mö-
 gen.

5 Ferners

Ferner soll auch das Laubstreiffeln Meyen
hauen / Bastmachen / Abschälen der Bäume
[wofern es nicht aus sonderbahrer Bewilligung
geschicht] oder ohne das Bau-Holz abgehauen
wird / auch heimlich Ausgrabung der Obst-
Stämme nicht gestattet / sondern bey Straffe
verboten seyn / und sollen unsere Beamte und
Forst-Bediente / auch jedes Orts Gerichts
Herrn / mit Fleiß dahin sehen / daß keiner mit
Bast / Bästernstricken / Lohse / Meyen / Besen /
und dergleichen in Städten und Dörffern Passire
werden / solches zu verkauffen / er habe denn ei-
nen richtigen Schein / welches Orts auff un-
sern Forsten oder wo er sonst es bekommen vor-
zuzeigen / im wiedrigen aber dieselbe zu gebühren-
der Straffe anhalten.

f.
Laubstreuf-
seln/Bast-
machen
und ab-
schälen der
Bäume/
solle nicht
gestattet
werden.

Es sol sich keiner unterfangen Heyden oder alt
Gras vor dem Gehölz von den Wiesen oder sonst
ohne Vorbewust ab zubrennen / sondern da er
solches vorhabens zu thun / und die Noth erfor-
derte / soll er sich nach Gelegenheit bey dem Forst-
Bedienten oder andern Amts-Personen an mel-
den / ihnen den Ort zeigen und besichtigen las-
sen / ob es ohne Schaden geschehen könne. Und

6.
Alt-Gras
und Heide
soll vor den
Hölzern
ohne Vor-
bewust
nicht hin-
weg ge-
brand-
werden.

da er nun gleich Vergünstigung erlanget / so soll er doch fleißige Auffſicht haben / und zeitlichen Vorbauen / damit unsern Gehölz durch das Feuer kein Schade zu gefüget werde. Wird sich aber einer gelüſten laßen / ein solches vor sich zu thun / ob gleich kein Schade daraus entſtünde / soll er unbestraft nicht bleiben. Ingleichen aber da über verhoffen / welches Gott gnädig verhüten wolle / uns an unsern Wälden und Gehölzen durch einen solchen Freveler mit Feuer Schaden zu gefüget würde / sol derselbe nach große des Schadens und Verbrechnus an Gutß oder Leibe gestraft werden.

7.
Kein
Amtes oder
Forst-Die-
ner / sol
mit Holz-
Wech oder
was dem
abhängig
handeln.

7.
Die-Amtes und Forst-Diener in gesamt / sol-
len mit keinen Holz / Kohlen / noch anderm / so
dem Holz abhängig / handeln / noch iemands
andern ihrenthalben miterm Schein / als betref-
fees dieselben / zu gebrauchen einigen Vorschub
thun / sich auch Kresschmar und Schencken an
sich zu bringen / eußern / sonst auch in denselbigen
nicht liegen / und sich mit den Leuten welche Holz
in unsern Wälden zu kauſſen pflegen / in Fällen
deren sie Umgang haben können / nicht gemeint
machen / oder einig Geschencke von ihnen neh-
men.

Sich auch alles Brauens zum Verschencken
gänzlich enthalten. Da sie aber eigen Bier
in ihren Häusern haben würden / so sollen sie kei-
ne Gäste setzen / sondern dasselbige vor ihre Hauß-
haltung gebrauchen.

⁸
Forst Be-
dienten
sollen kein
Bier
schencken
oder aus-
zapffen.

⁹
Weil sich auch aus Verursachung der Hirten /
auch derjenigen / so Häumen und alte Felder reu-
men / daß Gehölze und Stöcke anzünden vielfäl-
tige Feuer Schäden zutragen / so sol fürder kei-
nem Amts oder andern Untertanen / noch ihren
Hirten verstattet werden / zwischen Pfingsten
und Michaelis den Sommer über im Felde vor
oder im Walde und Gehölzen einige Häume oder
Stöcke zu verbrennen / sondern was sie disfalls
an Stöcken und Holz verbrennen wollen / das
sollen sie vor ihre Haußhaltung zu Feuerwerck
gebrauchen / welcher solches aber über schreiten
wird / der sol so oft solches geschicht / 2 Gulden
zur Straff geben und ob hierüber einiger Scha-
de geursachet / denselben gelten / auch soll
ein ieder vor seine Dienstboten / Arbeiter
und Hirten haften.

⁹
Hirten /
oder die
jenigen /
so Röder-
reumen sol-
len keine
Stöcke
zwischen
Pfingsten
und Mich-
aelis in o-
der vor
den Wäl-
den anzün-
den.

36
Neunter Haupt Punct.

IX

Wald-Verichte

^I
Pfändung
der Be-
nach-
barten
Schäfer
und Hir-
ten / wie es
mit den
Pfänden
zu halten.



^I
Nach deme sich vielmahls be-
gibt daß der Benachbar-
ten Schäfer und Hirten / an
Orten und Enden / da es
nicht herkommen / über die
Grenzen hüten / und über
etliche Jahr hernacher solches vor eine herge-
brachte Gerechtigkeit angeben / so sollen die För-
ster in deme fleißige Auffſicht haben / und solche
Hirten und Schäfer ungepfändet nicht laßen.
Es soll aber solch Pfand ins Amt geliefert / und
nicht wieder gegeben werden / der Schäfer oder
der Hirte gebe dann einen Gulden Straffe / und
erkläre sich daneben daß er nicht wieder kommen
wolle / wie dann solches und auch wann gleich
daß Pfand nicht wieder gelöset würde / jedes-
mahls in des Amts-Buch / mit allen Umstän-
den / des Orts / Personen / und Zeit / beschrie-
ben werden soll / damit man sich künfftiger Zeit
auff Nothfal darnach zu richten haben möge /
und

und soll auch ebenermaßen mit den Pfändungen und Straffen innerhalb Landes gehalten / da aber von solchen hüten auch Schade geschehen / soll derselbe gewürdiget / und die Straffe erhohlet werden.

^{2.}
Wann auch gleich auf frischer That die Verbrecher nicht betreten und gepfändet werden / die Förster aber dieselbe hernacher ausmachen und erfahren / sonderlich wann in jungen Schlägen gehütet worden / so sollen doch solche den andern / welche auf frischer That ergriffen / gleich und eben so wohl gestrafft werden.

^{2.}
Verbrecher / so nicht gepfändet / aber gleich wohlerfahren auch zu straffen.

^{3.}
Die Forstknechte sollen nicht allein vor sich fleißige Uffsicht haben / sondern auch denjenigen / welche in den Hölzern und Wäldern arbeiten / auferlegen / wann sie verdächtige Leute vermercken würden / daß sie es den nechst angelegenen Forstknechten anzeigen / dieselben sollen die verdächtige mit Hülffe des Amts oder auch nach Gelegenheit vor sich selbst einziehen / sie verwahrlichen ins Amt liefern und sich ihrer Verbrechen halber mit Fleiß erkündigen / solches dem Beamten anzeigen / und mit seinem Rath handeln / was sie als denn in gewisse Kunde bringen werden /

^{3.}
Verdächtige Personen in Wäldern mit Hülffe des Amts zur Hauffe zu bringen / deren Verbrechen nach Erkündigung zu berichten und Bescheids zu erhohlen.

den / daß sollen die Beamten uns berichten und sich Bescheids bey uns oder unserer angeordneten Landes Direction erhohlen.

4.
Die Leute
nicht zu
schlagen /
sondern die
Verbre-
cher pfän-
den / und
durch den
Beamten
straffen
lassen.

4
Es sollen sich auch unsere Forst-Bediente nicht unterstehen / unsere Amts Unterthanen / noch andere Leute zu schlagen / noch zu beschädigen / sondern da sie zu denselben erhebliche Ursachen hetten / sie pfänden / die Ubertretung und Verbrechung dem Beamten an melden / welcher sie nach Gelegenheit der Verbrechung / wie oben Meldung geschehen / zu straffen haben / oder angehörende Ort berichten / und Bescheids gewertig seyn soll.

5.
Wissend-
liche ver-
dächtige
Personen/
so mit
Holz Ma-
terialien o-
der Kohlen
angetrof-
fen wer-
den / an zu-
halten und
zu Exami-
niren.

5
Demnach auch mancher sich sehr des Holzs steh-
lens befließiget / und damit seinen Handel trei-
bet / auch zu desto besserem Behuff / wohl ein gerin-
ges um Bezahlung anweisen läßt / hernachmals
wohl vielmahl mehr zu Marckte führet und ver-
kauffet / deme vor zukommen / sollen ins künfftig-
e solche verdächtige Personen wann sie mit Holz
oder Kohlen / sonderlich mit Besen / Reiff / und
Hopffenstangen / Scheben / Radespeichen / und
dergleichen auff der Straße oder in Städten be-
treten durch die Diener besprochen / und da sie
als

19
als denn nicht gewissen Schein / oder richtige be-
glaubte Antwort von sich geben würden / ange-
halten / gepfändet auch nach Befindung der Ver-
brechung und Gelegenheit der Person / also dann
im Amt andern zur Abscheu genungsam gestrafft
werden.

6
Zedesmahl vierzehn Tage vor der Waldmieth
jegliches Amts / sollen von unsern Ober-Forst-
meistern und Ober-Forster / die Pfand-Register
gedoppelt zu unserer Kentheren geliefert werden /
auff welches eines ieden Verbrechung von unser
Regierung oder Kenth-Cammer dann eine ge-
wisse Gelt oder andere Straffe dictiret werden
soll / welche hernachmals den Waldmieth Regi-
stern mit einverleibet / auf die gesetzte Wald-
mieths Termin vom Beamten einbracht / und
gebührlichen berechnet / oder sonst exquiret wer-
den soll. Gestalt dann jeder Knecht / auff sol-
che Pfandt und Bustrage / seine Pfandt mit zur
stelle bringen soll / von welchen ihme der Beam-
te / seine Pfandt Gebühr entrichten und von den
Strafffalligen wieder einbringen soll / gestalt
dann auch die Forst-Bedienten befugt sein sollen /
in eines andern Forst da sie jemand am Schaden
betreten würden zu pfänden / worvon ihnen
eben

6.
Wald-
Bustrage
sollen
alle halbe
Jahr ge-
halten wer-
den.

ebenfals das Pfand-Gebühr gereicht werden und bleiben soll.

7.
 Bey hal-
 tung der
 Buß. Za-
 ge um zu
 fragen / ob
 noch wel-
 che wehren
 so Scha-
 den gethan
 und nicht
 bestrafft
 worden.

7
 Jedesmahls wann / wie oben gedacht / Wald-
 Gericht oder Bußtag gehalten wird / so sollen
 die Dorffschafften so in den Wälden Gerechtig-
 keit haben / bey ihren Pflichten / damit sie uns zu-
 gethan / und bey Verlust ihrer Gerechtigkei be-
 fragt werden / ob ihnen eine oder mehr Perso-
 nen wissend weren / so der Fürstl. Herrschafft
 in Wälden Schaden gethan / nicht gepfändet /
 im Buß-Register nicht gemeldet / oder gestrafft
 worden weren. Welchen sie also dann angeben
 und Rügen werden / soll gleicher gestalt als an-
 dere bestrafft werden / würden sie aber hierinnen
 nicht gebührliche Meldung thun / sondern die
 Schäden noch vertrucken helfen und man hinter
 kame / daß einer oder der andere Wiffenschafft
 um etwas trüge / und verschwiege / der / oder die-
 selben / sollen zu gebührlicher Straffe gezogen
 werden.

8.
 Ein Amt
 und Ge-
 richte soll
 dem an-
 dern die
 Verbre-
 cher zu stel-
 len schul-
 dig seyn.

8
 Dioweit sich öftters zuträgt / daß Verbrecher
 bekommen und angetroffen werden / unterdeßen
 Amt und Gerichten sie nicht gesehen / gleichwohl
 ungestrafft nicht bleiben können / und sollen.
 Als

Als soll jedwedens Amt und Gericht verbunden
seyn / ein ander die Freveler und Verbrecher zu
stellen / und auffbegehren zu liefern.

9
Wann jemand befunden wird / der in den
Wälden / Gehölzen / Laßgütern / Grenzen /
und dergleichen gefrevelt Holz entwendet / wei-
ter als ihm gebühret / gehütet / oder sich ande-
rer Ungebühr unterstanden hätte / der soll durch
den Beamten nach Verwirkung auff den Pfant-
Tag oder Waldmieth in hensein des Ober-Forst-
meisters Ober und Unterknechte gestrafft / die
Straffe neben den andern Waldbußen verschrie-
ben und gebührlich berechnet werden.

9.
Wer Ver-
brechung
im Walde
begehret /
sol nach
Verwir-
kung ge-
strafft wer-
den.

Zehender Haupt Punct.

X

Wunder Holz We-

rechtigkeit.

11
In Ze Städte und Dorffschaff-
ten / so ein oder zwey Holz-
Tage in der Wochen das dor-
re und Lese-Holz zu hohlen be-
fugt / sollen sich außer dersel-
ben darinnen nicht betreten /
oder

1.
Die so in
der Wo-
chen / ein
und zwey-
er Holz-
Tage be-
rechtiget /
sollen auf-
ferdenselbis
gen im
Walde

H 3

Nicht nicht
finden las-
sen.

oder frisch Holz / so sie nicht abzubauen berechti-
get / zuzuhauen sich gelüsten lassen / auch keine hau-
ende Waffen als Barten und dergleichen mit sich
nehmen / in gleichen auf keine andere Tage / auch
an keinen andern Orten sich betreten lassen /
denn dahin sie von den Forst-Bedienten ange-
wiesen werden; Würde aber einer oder der an-
dere / darwieder handeln / soll er gespändet / ins
Buß-Register geschrieben / und nach Gelegen-
heit des Verbrechens gestrafft werden / weilen
auch im Hennenbergischen herkommens / daß ei-
ne Person so ins Lese-Holz gehet jährlichen dem
Forst-Bedienten in dessen Forst solch Holz gesam-
let wird / einen Groschen Schreib-Gelt zahlen
muß / bleibt es führo hin auch darbey / wehre
aber ein und andern Orts dergleichen nicht üb-
lichen / hette es darbey gleichfalls sein bewenden.
Wo auch die Herrschafft in denen gemeinen Ge-
hölzen Gerechtigkeiten herbracht / darüber solle
fleißige gehalten / auch in denen Forst-Registern
jedesmahl gemeldet werden.

Die wel-
chen Zaun-
Holz ver-
gönnet/
sollen le-
bendige
Bäume zu

In gleichen welchen Zaun-Holz / und Pfähle
zu Zaunstecken vergönnet werden möchte / die
sollen von den Forstmeister und Oberknecht mit
allem Ernst dahin angewiesen werden daß sie
selbst

selbst wachsende und lebendige Zaune / wo sie de-
 ren benötigt / ziehen / damit hernachmals / wenn
 solche erzogen man mit Abgebung der Pfäle und
 Zaunstecken verschonet werden möge.

stehen an-
 gehalten
 werden.

3
 Wo aber solch Zaun-Holz zugeben nicht abzu-
 wenden / sollen unsere Forstmeister und Ober-
 Knecht dahin sehen / und es reichen an den Orten
 wo es den Wäldern am wenigsten Schaden brin-
 get. Oder wo Bau-Holz geschlagen wird die
 ESTE von solchen Bäumen darzu anwenden / auff
 daß in allem wo nur möglich / das stehende
 Holz verschonet werden möge; Die Wein-
 schencken sollen auch kein Tannen / Fichten oder
 Wacholder-Sträucher aushängen / sondern
 Gränze von Tannen oder Fichten-Nesten ma-
 chen und sich derselben bedienen.

Was vor
 Holz zu
 den Zäu-
 nen gege-
 ben werden
 soll.

4
 Diejenigen / so Gerechtigkeit von Holz in
 Wäldern haben / es sey am wasserley Gattung es
 wolle / sollen sich keiner selbst eigenen Anweisung
 unterfangen / sondern derselben von den Beam-
 ten / Forstmeister und Oberknecht gewarten.

Das sich
 keiner / so
 Holz Ge-
 rechtigkeit
 hat / selbst
 anweise.

5
 Denenjenigen / welchen vermög des herkom-
 mens / jährlichen an Brenn-Holz eingewißes
 ab

Das Holz
 so ohne
 Entgelt
 gegeben
 wird nicht

zu verkauf-
fen/oder zu
verpartie-
ren / bey
Verlust
der Ge-
rechtigkeit.

6.

Was uff
die Berck-
werck vor
Holz zu
reichen.

7.

Waldes
berechtig-
te sollen
bey den in
Walden
entstehen-
den Feu-
ers brün-
sten gebüh-
rende folge
leisten/und
Rettung
thun.

abgefolget worden / soll es hinführo ferner gege-
ben / aber darben dahin gesehen werden / daß sol-
ches nicht verkaufft / oder sonst verparthieret /
sondern zu der Nothurfft darzu es verordnet / an-
gewendet und verbraucht werde.

6

Nachdeme auch allenthalben gebreuchlichen /
daß zu Fortsetzung der Bergwerck / Schachten
und Stollen-Holz ohne Bezahlung gefolget
wird / so soll es auch nochmahls darben bewen-
den / doch sollen die Forstmeistere die Dertter da
die Gewercken ufflassen / und nicht mehr bauen/
wieder in die Hege schlagen.

7

Alle diejenigen / so auff unsern Wälden eini-
gerley Gerechtigkeit haben / es sey an Jagten /
Eriffen / Holzung / und wie die Nahmen haben
mögen / sollen verbunden seyn / da durch Gottes
Verhängnis Feuers-Brunst in denselben ent-
stünde / und sie von unsern Beamten oder Forst-
Bedienten um Rettung angeruffen würden /
nicht allein gebührende Folge zu thun / sondern
auch da einer oder der ander eines solchen Feuer-
Schadens / ehe als unsere Bediente innen wür-
de / soll er solches alsobalten dem nechst gesehe-
nen unserm Amtes oder Forst-Bedienten avisi-
ren

ren / vor sich aber neben allen Personen / so erse-
 big seyn kan / dem Feuer zulauffen / und so viel
 müglichen retten und leschen / und sich hierinnen
 als eine Pflicht schuldiger Unterthan oder getreu-
 er Nachbar erweisen / welches wir dann auch
 hinwiederum mit sonderbahren Gnaden erken-
 nen wollen. Solte aber bey solcher Noth einer oder
 der ander Hand von uns abziehen / und vor sek-
 lich nicht zu Hülffe kommen / denenjenigen soll
 die Gerechtigkeit / die er oder sie auff unsern Wäl-
 den haben / gänzlich gesperret / und sie deren /
 nach befundenen Umständen / verlustig seyn /
 sie seyn auch gleich unter uns oder Frembten ge-
 setzen.

Elffter Haupt Punct.

XI

Beschlus und Ge- neral Punct.



Esil auch viel andere Puncten /
 in Jagt und Forst-Sachen vor-
 gehen / welche nicht alle in dieser
 Ordnung gemeldet werden kön-
 nen / so sollen unsere Jäger und

Das allge-
 meine auff-
 nehmen
 der Wild-
 bahn und
 Verbesse-
 rung der
 Ober-
 Gehölze

geschafft
werde / sol
len die
Forst Be-
dienten
Fleiß an-
wenden.

Ober-Forstmeister / auch Oberknecht / neben ih-
ren untergebenen Forstknechten / in gemein da-
hin bedacht seyn / das sie / was zu Auffnehmung
der Wildbahn und Verbesserung der Wälde und
Gehölze / und also zu Vermehrung unser Sam-
mer-Güter und Einkommen / auch des Landes
Nutzung gereichen mag / fortsetzen und befördern:
Dargegen aber das wiedrige verhüten / und ab-
schaffen. Wie dann solches nicht allein auff die
Amts Gehölze / sondern auch alle andere Ge-
meinde / außgehübte und alle Gehölze zuverste-
hen / und gemeinet sein soll.

2.
Gebühr-
liche
Schutz-
leistung

Deswegen wir ihnen dann gebührlichen
Schutz / gegen männiglich leisten / und sie in
solchen ihren Diensten gnädig vertreten wollen.

3.
Vor be-
halt.

Wir behalten uns auch bevor / diese Ordnung /
wie auch den Holz-Taxt / nach Gelegenheit der
Zeit und der Wälde Zustand zu ändern / zu meh-
ren und zu verbessern.

Und befehlen hierauff allen unsern Prelaten /
Grafen / denen von der Ritterschafft und Amt-
Leuten / Schößern / Rätthen in Städten / Ge-
meinden / und allen unsern Unterthanen / dieser
unser Eisenachischen Lande / samt und sonders /
das

daß sie über dieser unserer Forst oder Wald-Ordnung / welche ihnen sämtlichen und dem ganzen Lande / auch iedem absonderlichen zu Nutz und Bestem angesehen / nicht allein vor sich / so viel ein iedern an Triff / steiff und feste halten / und nichts wiedriges dargegen thun oder vornehmen / sondern auch niemand wissendlich verhengen oder nach sehen / darwieder zu handeln / und da sie erfahren würden / daß jemand muthwillig oder frevendlich darwieder ichtwas vorzunehmen / sich unterstehen würde / solches ihren Pflichten gemäß / entweder unsern Cammerverordneten alhier / oder dem Amt darin der Ort / darauff der Schaden oder Nachtheil beschehen / anmelden / und berichten sollen.

Absonderlich aber befehlen wir unsern Jägermeister / und Ober-Forstbedienten / das sie / so lieb ihnen ist / unsere Ungnade neben rechtlicher Straffe zu vermeiden / sich dieser Ordnung nach allerdings sträcklichen vermög ihrer Pflichten / erweisen / und verhalten um alle das jenige / so sie darwieder geschehen erfahren würden / mit gebührendem Ernst reden / die im Frevel befundene pfänden / die Verbrecher angehörenden Ort an melden / und sich hirvon weder Freundschaft oder Feindschaft / Geschencke oder Gabe abwendig

dig machen laßen / hingegen wir sie sambt und
sonders / wieder männiglich / deme sie vermög ih-
rer Pflichte / und dieser unserer Ordnung bespre-
chen / oder anmelden müssen / genungsam schü-
ßen / und in unserm Fürstlichen Vorspruch hal-
ten wollen

Uhrkundlich / auch darmit sich niemand mit
Vorwendung der Unwissenheit zu entschuldigen /
haben wir diese Ordnung in offenen Druck ge-
ben / und mit unserm Fürstlichen Cammer Sec-
cret bedruckt / unsern Prelaten / Grafen / denen
von der Ritterschafft / Amtleuten / und
Schößern / auch Rätthen der Städte
zufertigen laßen. Geben zu Eisenach
den 22 Februarii Anno 1683.



Tage

**Jagt und Weidewercks
Mandat.**

Von Gottes Gnaden / Wir

Johann Georg /

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Landgravin Thüringen / Marg-
graf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu
Henneberg / Graf zu der Marck und Ravens-
berg / Herr zu Ravenstein, &c.

Allen und jeden unsern Prälaten / Gra-
fen / denen von der Ritterschafft / Amt-Leuten /
Schößern / Richtern / Rätthen der Städte /
Gemeinden / und andern Unterthanen / Unsers
Fürstenthums Eisenach &c.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Swürdige Hochgeborene / Beste / Hochgelahrte / Erbare und liebe getreue / es haben unsere hochlöbliche Vorfahren / Christmilden andenkens durch offene ausgegangene Mandata klare und ausdrückliche Vernehmung gethan / wessen sich des Weidewercks wegen bey hohen und niedern jagten ein jeder ihrer Unterthanen verhalten und bezeigen sollen. Wann wir aber in glaubwürdiger Erfahrung vernehmen / das wieder solche wohl verordnete Satzungen in viel Wege fürseßlicher / muthwilliger Weise von etlichen gehandelt werde / welches uns dann nicht zu geringem Mißfallen gereicht. Als haben wir die Nothdurfft zu seyn erachtet / Euch sämtlichen / und einen ieden insonderheit / durch gegenwertig unser ausschreiben der Gebühr / und dessen zu erinnern / was wir um Erhaltung hoch ermelter unserer Christseligen Vorfahren / wohlgemeinter Satzungen / guter Ordnung / des Weidewercks an ihm selbst / und jedes darbey zustehenden Rechts und Gerechtigkeit willen / hinführo gethan und gelassen haben wollen / und begehren derowegen ernstlich.

Erstlichen das keiner weder in seinem Eigenthum

noch andern Orten zwischen Fastnacht
 und Bartholomai das nieder Weidewerck zu trei-
 ben / und unterfangen / und insonderheit die jeni-
 gen / so der hohen Wild-Jagt befugt / gewisse
 Zeit zum jagen halten / als so viel das rothe
 Wildpret betrifft von Trinitatis bis Andrae /
 was aber die Rehe und Sauwen anlanget von
 Trinitatis bis Fastnacht und sich vor oder nach
 benannter Zeit deren gänzlich enthalten sollen.
 Da wir aber von einem oder dem andern des
 Wiederspiels mit grunde berichtet werden sollen /
 auff den Fall sol solcher Verbrecher mit einhun-
 dert Gold-Gülden Straff unnachlässig belegt
 werden.

Keineswegs um andern / wollen wir / das keiner außer
 Büchsen dem / der es befugt / mit Büchsen / ben Tag oder
 zu tragen Nacht sich betreten / noch antreffen lasse / viel we-
 noch dar niger etwas schieße / mit der ausdrücklichen Ver-
 mit in der niger etwas schieße / mit der ausdrücklichen Ver-
 Wildban warnung / davon einem oder andern hierwieder
 zu schießen dem es gethan / oder gehandelt werden solte / selbiger
 dem es mit einhundert Gülden Straff / oder nach Ge-
 nicht ge- legenheit der Verbrechung / und deren Umstän-
 bühret. den / mit anderer Straff belegt werden solle.
 Hiervon aber sind billich aus zu nehmen über
 Land reisende Personen / wie in gleichen die Con-
 voyer / und diejenige / so im Ausschuss unser
 Unter-

Unterthanen / welche zu ihres Leibes / und ihri-
gen und gemeiner Beschützung Köhre bey sich
tragen mögen / keinesweges aber ihnen erlaubet
seyn soll / unter solchem prätext hin und wieder zu
schleichen / und des schießens sich zu unterstehen /
derowegen sie ihre Strafen zu wandern / oder der
Konvoy und Defensionwercks gebührlich abzu-
warten / und sich alles Verdachts zu äußern wis-
sen werden / wofern sie obgenanter Straff geüb-
riget seyn wollen.

Es sollen auch zum dritten / alle Drath und D
Haarschlingen / damit Hasen und Hünter heim- H
lich gefangen werden / in unserm Lande gänzli- gen.
chen verboten seyn / bey Vermeidung fünfzig
Reichsthaler Straffe.

Wie in gleichen zum vierdten auch hiermit bey 4.
ebennmäßiger Straffe / oder nach Gelegenheit Kein jung
auf Erkänntniß verboten seyn sol / einig jung Ge- Gethierig/
thierig an Bild und Rehekalbern / Säuen / Feder noch
Haasen / und andern auff zuheben / noch auch andere
jung Feder-Wildpret / Vogel oder Eyer aus zu- Wildpret
nehmen. auf zuhe-
ben.

Zum fünfften / allen und ieden unsern Unter- 5.
thanen / die des Weidewercks nicht berechtiget / Hunde sol-
sol hiermit bey Straff zehen Reichsthaler verbo- len Knittel
ten seyn / ihre Hunde mit sich zu Felde oder ins tragen.
Holz

Holk zunehmen/sondern daheim zu behalten / da auch iemand der des jagens befugt / durch unsere oder andere Gehege mit seinen Hunden ziehen müste / soll er die Binde an Stricke / und die Jagt-Hunde gekoppelt haben / Schäffer und Hirten aber jedem Hunde ein schleiff- und ober-Knittel rechter länge anhängen / bey der in diesem Artickel vermelter Straffe.

Und soll zum Sechsten/ was wir allen / so das Beydewercks befugt / zum besten in vorigen Artickeln / statuiret und befohlen haben / Unserer Gehege wegen alhier Buchstäblichen Inhalts wiederhohlet / und bey jedem Artickul einverleibter Straffe in allen specificirten Puncten auch also gebotten und verbotten seyn / wie auch unsere einige Forstbediente und Knechte sich nicht gelüsten lassen sollen / vor sich in unsern Gehegen etwas von Hasen zu schieszen / oder auf der Lausch zu fangen / bey Vermeidung unserer Ungnade / und ernstern Straffe.

6.
Welde
werck vor
sich zu treiben
ist verbotten.

7.
Die Bo-
gelschneite
und schlingen
betreffent:

Wie wir denn vors Siebende auch nicht gemeinet / Fallen oder starcke Trittschlingen in den Bogelschneiten / dadurch die Querbahnen und Hennen weggefangen und verpartirt werden / zu dulden / sondern solln selbige hiermit gänzlich bey Straff 10. Reichsthaler verbotten seyn / doch mögen

mögen diejenigen so Vogelstellen / zu den Schnepfen und Haselhünern / Fallen / so nicht höher als fünff Nürnberger Zoll / und die Trittschlingen / darzu sie sechs Haar aufs meiste nehmen / gebrauchen. Es sol auch einjeder in Vogelschneitten [darüber unsere und andere Vogelsteller sich höchlich beschwehren:] gänzlichlichen sich der Außnehmung der Vogel enthalten / bey ietzt vermelder Straf.

Zum Achten / sollen in unsern Gehegen die Nacht- und Streichgarn gänzlichlichen abgeschafft seyn und bleiben / bey Strff 20. Reichsthaler.

8.
Nacht und
Streich-
garn betref-
fend.

Zum Neunden / begehren wir auch hiermit / daß niemand / wer der auch sey in unser Wildfuhr und Gehegen des Nachts mit Federlappen / Vortreten / Abschrecken / noch mit Hunden = vorhalten / vielweniger mit Tüchern vorziehen soll / bey Straff 100. Reichsthaler.

9.
Feder Lapp-
pen und ab-
schreckung
betreffend.

Wie wir nun über diesen Artickuln samt und sonders unverbrüchlich gehalten haben wollen / auch der Strafe wegen solche unfehlbare Verfügung thun zu lassen gemeynet / daß die Verbrecher einen Abscheu vor dergleichen unzimlichen Beginnen / an andere aber eine Augenscheinliche Warnung empfinden sollen: So sind wir gesonnen / da wir befinden werden / daß einer

oder mehr in beharrlicher Widersetzlichkeit bestehen / und dis Unser Ausschreiben / so wohlberührte Straffe schuldigen Gehorsam bey ihnen nicht wirken solte / der Poen halber mit mehrer Ernst und also uns zu erweisen wie solches gereger Muthwil und Halsstarrigkeit erfordert / und da ein oder anderer Delinquent Unvermögens halber die Dictirte Straffe zu erlegen nicht vermöchte / sol er solche mit Arbeiten zu verdienen angewiesen werde / oder wir wollen ihn nach Befindung der Umstände mit anderer gebührender Straffe also belegen lassen / daß keinem sein Ungehorsam ungeanthet hingehen solle.

Wollen und befehlen hierauf allen und jeden unsern Unterthanen / was Bürden oder Standes die seyn / daß sie nicht allein vor ihre Person diesem unsern Mandat nach sich Pflichtschuldig gehorsam erweisen / sondern auch niemand darwieder zu handeln wissendlich gestatten / oder nachsehen / sondern die Verbrecher unsäumlich anzeigen / bey Vermeidung der bey jedem Artikul dictirten Straff / worüber unser Jäger- und Oberforstmeister / Oberknecht / und in gemein alle und jede Beamten und Diener / ihren Pflichten nach gute Achtung zu haben befehlicht seyn sollen / und soll dieses Unser Mandat jede Obrigkeit

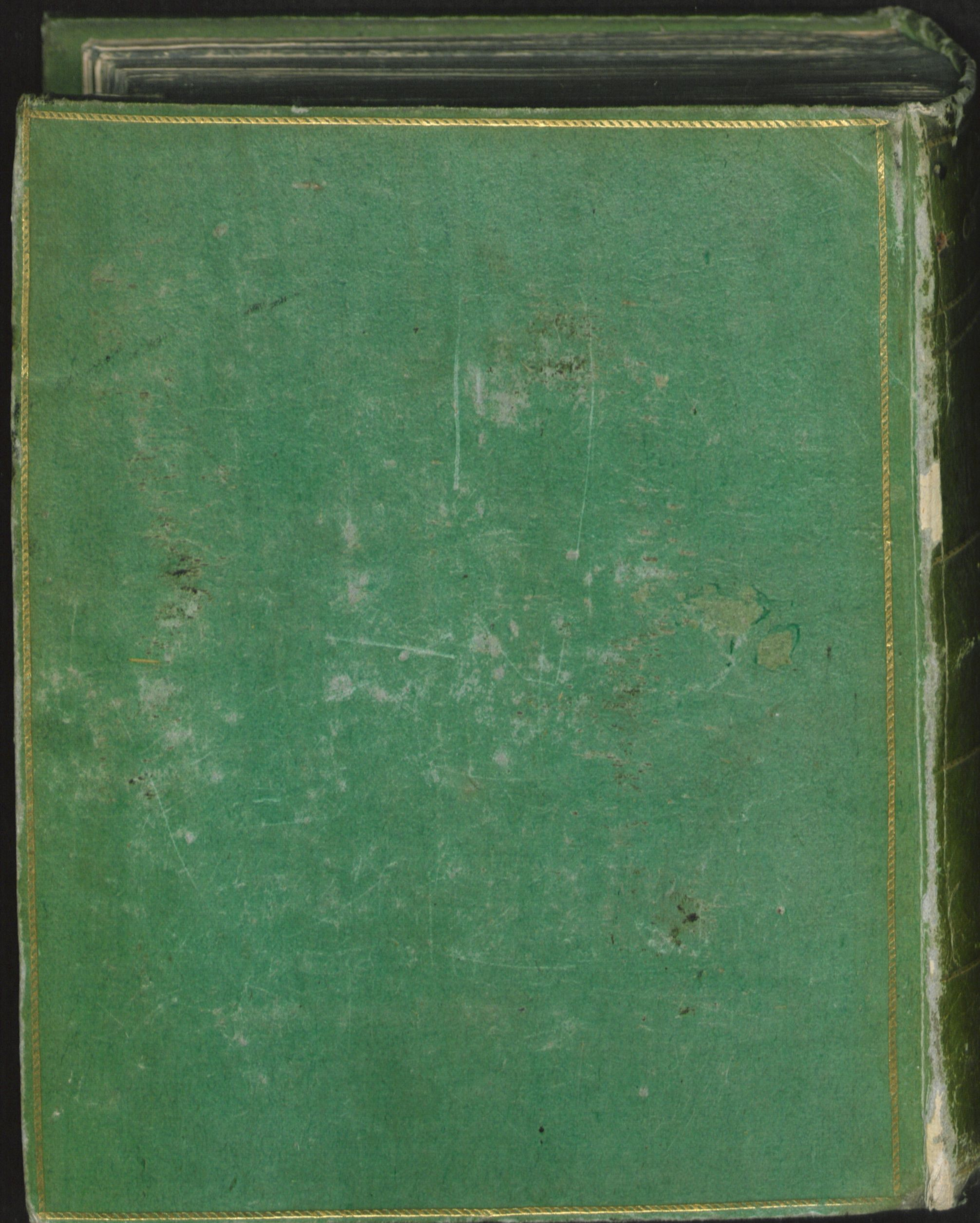
feit in unserm Land Jährlichen zweymahl / als
 auf den Montag nach ersten Fasten Sontage /
 und Montag nach Andrea Tag öffentlich an ie-
 dem Orth ihrer Gerichtbarkeit / auf den Rath-
 häusern oder vor den Gemeinden ablesen lassen :
 Anjeko aber nächsten Montags mit solcher Ab-
 lesung / an statt gewöhnlichem Anschlags / den
 Anfang machen / und dann bemeldtes Mandat
 in guter Verwahrung / zu fünffziger Continui-
 rung halten / damit sich also niemand mit einiger
 Unwissenheit zu behelffen habe.

Hieran geschicht Unsere ernste Meinung / und
 wir seynd ihnen samt und sonders mit Gna-
 den bengethan und gewogen. Geben

zu Eisenach den 22. Februarii

Anno 1683.





vermittel
zugefalle
nechst gu
Policey
und unse
wie auch
eine rich
werden
Nachfo
de unven
genosser
Holz / a
Mange
Hegung
wuchs
ein stati
che jahr
niger an
Gerech
ben / so
reicht
Weidn
odung
tung d
solches
Nutz er

dero Uns
Dortion /
stik - und
n unserer
Forsten/
ks halben
gemachte
en lieben
m Stan-
aucht und
d Brenn-
alien kein
ebührliche
th und Zu-
e Cammer
e gewönl
nichts we
wisse Holz
gebracht ha
und abge
nd Niedere
s keine Ver
ye Ausrot-
lmehr aber
befugt / zu
sen werden
indch

